



Gemeinde-Nachrichten

Gemeinde Unterwellenborn

mit den Ortsteilen Birkigt, Bucha, Dorfkuhl, Goßwitz, Könitz,
Langenschade, Lausnitz, Oberwellenborn, Unterwellenborn

Nr. 04

Donnerstag, 28.03.2013

8. Jahrgang



FROHE OSTERN

wünschen wir allen Einwohnern
der Gemeinde Unterwellenborn

AMTLICHER TEIL

GEMEINDEVERWALTUNG UNTERWELLENBORN

Öffnungszeiten des Verwaltungsamtes der Gemeinde Unterwellenborn

Dienstag: 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
13.30 Uhr bis 17.45 Uhr

Donnerstag: 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
13.30 Uhr bis 15.45 Uhr

Montag, Mittwoch, Freitag nach Vereinbarung

Sprechzeiten der Bürgermeisterin

Nur nach Vereinbarung:
Telefon 0 36 71 / 67 31 - 0

Sprechzeiten des Kontakt- bereichsbeamten der PI Saalfeld

PHM Herr Winkler, im Amt der
Gemeindeverwaltung Unterwellenborn,
Ernst-Thälmann-Straße 19

Dienstag: 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr

telefonisch erreichbar: 0 36 71 / 67 31 - 33
bzw. über PI Saalfeld: 0 36 71 / 560
bzw. in Kamsdorf: 0 36 71 / 61 32 65

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Unterwellenborn
Ernst-Thälmann-Straße 19
07333 Unterwellenborn

Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Gemeinde Unterwellenborn Andrea Wende
Bürgermeisterin

Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände zeichnen diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint in der Regel einmal monatlich. Es wird an alle erreichbaren Haushalte der Gemeinde Unterwellenborn kostenlos verteilt. Im Bedarfsfall können Einzel Exemplare bei der Firma Satz & Media Service, Straße des Friedens 1 a, 07338 Kaulsdorf zum Einzelpreis von 2,23 Euro (incl. Porto und Mehrwertsteuer) bezogen werden.

Redaktionsschluss: In der Regel 10 Tage vor Erscheinen des Amtsblattes.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte übernimmt der Verlag keine Verantwortung. Rücksendung nur bei Rückporto.

Gesamtherstellung, verantwortlich für Anzeigenannahme und kostenlose Verteilung:

Satz & Media Service Uwe Nasilowski
Straße des Friedens 1 a
07338 Kaulsdorf
Tel.: 03 67 33 / 2 33 15
Fax: 03 67 33 / 2 33 16
E-Mail: satz.mediaservice@t-online.de

Für Verträge mit der Fa. Satz & Media Service, Inhaber Uwe Nasilowski gelten deren allgemeine Geschäftsbedingungen.

Nächster Redaktionsschluss

Montag, 15.04.2013

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, 26.04.2013

Allgemeiner Hinweis!

Die Sprechzeiten der Ortsteilbürgermeister
in den Ortsteilen der Gemeinde
entnehmen Sie bitte
den örtlichen Aushängen!

Sprechzeiten des Revierförsters

Jeden 2. und 4. Dienstag im Monat von 16.00 Uhr bis
17.30 Uhr in der Gemeindeverwaltung Unterwellenborn,
Ernst-Thälmann-Straße 19.

Revierleiter: Herr Schröter
Tel. 03 67 42 / 6 75 95 oder 0172 / 3 48 03 21

Sprechzeiten der Schiedsstelle

Terminvereinbarung telefonisch unter 0160 / 98 52 20 85
mittwochs zwischen 19.00 Uhr und 20.00 Uhr.

Öffnungszeiten Gemeindebibliothek

Die **Bibliothek** im Gemeindehaus befindet sich im
2. Obergeschoss links und ist **jeden Dienstag von
14.30 Uhr bis 17.30 Uhr** geöffnet und telefonisch
erreichbar unter 0 36 71 / 67 31 38.



Geschäftsordnung

für den Gemeinderat und die Ausschüsse (sowie die Ortsteilräte) der Gemeinde Unterwellenborn

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 532) hat der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn in der Sitzung am 6. März 2013 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Einberufung des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Im Übrigen soll mindestens vierteljährlich eine Sitzung stattfinden.

(2) Der Gemeinderat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

Dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Beratungsgegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

(3) Die Bürgermeisterin lädt die Gemeinderatsmitglieder, den ersten Beigeordneten und die sonstigen nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladenden Personen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein.

Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen vier volle Kalendertage liegen.

Der Einladung an die zu ladenden Personen sollen die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beigelegt werden, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

(4) Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Gemeinde aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit), kann die Einladungsfrist abgekürzt werden, jedoch muss die Einladung spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung zugehen und einen Hinweis auf die Verkürzung der Frist enthalten.

Die Dringlichkeit ist vom Gemeinderat vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.

(5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind spätestens am vierten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag vor der Sitzung, ortsüblich öffentlich bekannt zu machen.

Für die Tagesordnung nicht öffentlicher Sitzungen gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nicht-öffentlichkeit nicht gefährdet wird.

(6) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Gemeinderatsmitgliedes oder einer sonstigen nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu

ladenden Person gilt als geheilt, wenn das Gemeinderatsmitglied oder die zu ladende Person zu der Sitzung erscheint und den Mangel nicht geltend macht.

(7) Die Ortsteilbürgermeister haben das Recht, beratend an allen die Belange ihres Ortsteils betreffenden Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse teilzunehmen und entsprechende Anträge zu stellen.

Sie sind hierzu wie ein Gemeinderatsmitglied zu laden.

§ 2

Teilnahme an Sitzungen

(1) Die Gemeinderatsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates und zur Übernahme der ihnen zugewiesenen Geschäfte verpflichtet.

Gegen Gemeinderatsmitglieder, die sich dieser Verpflichtung ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Gemeinderat ein Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Euro im Einzelfall verhängen.

(2) Ein Gemeinderatsmitglied, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Vorsitzenden unter Angabe des Entschuldigungsgrundes möglichst frühzeitig mitteilen.

Die Mitteilung gilt in der Regel als Entschuldigung und kann ausnahmsweise auch nachgereicht werden.

(3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jedes anwesende Gemeinderatsmitglied eigenhändig eintragen muss.

(4) Die Gemeinderatsmitglieder sind verpflichtet, über die ihnen bei Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht diese Tatsachen offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

Werden diese Verpflichtungen schuldhaft verletzt, kann der Gemeinderat im Einzelfall ein Ordnungsgeld bis zu zweitausendfünfhundert Euro verhängen.

§ 3

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Gemeinderates und der Ortsteilräte sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechnigte Interesse Einzelner entgegenstehen.

Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(2) In nicht öffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

- Personalangelegenheiten mit Ausnahme von Wahlen
- Grundstücksgeschäfte, die der Vertraulichkeit bedürfen, z. B. wegen der Erörterung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse eines Beteiligten
- Auftragsvergaben, sofern schutzwürdige Belange der Bieter oder sonstiger Privatpersonen berührt werden, z. B. wenn die Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit eines Anbieters erörtert werden

- Verträge sowie Verhandlungen mit Dritten und sonstige Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint
 - vertrauliche Abgabenangelegenheiten, die dem Steuergeheimnis (§ 30 AO) unterliegen oder
 - vertrauliche Sozialangelegenheiten, die dem Sozialgeheimnis (§ 35 SGB I) unterliegen
- (3) Film-, Bild- und Tonaufzeichnungen bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates. Einzelne Gemeinderatsmitglieder können verlangen, dass ihr Redebeitrag nicht aufgezeichnet wird.

Für Tonaufzeichnungen als Hilfsmittel zum Anfertigen der Niederschrift wird auf § 14 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung verwiesen.

§ 4 Tagesordnung

- (1) Die Bürgermeisterin setzt im Benehmen mit dem 1. Beigeordneten und dem Haupt- und Finanzausschuss die Tagesordnung fest und bereitet die Beratungsgegenstände vor.
- (2) In die Tagesordnung sind Anträge und Anfragen aufzunehmen, die der Bürgermeisterin schriftlich bis spätestens vierzehn Tage vor der Sitzung von mindestens einem Viertel der Gemeinderatsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden.

In die Tagesordnung aufzunehmende Anträge müssen schriftlich begründet werden und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten.

Das Recht einer Fraktion oder von mindestens einem Viertel der Gemeinderatsmitglieder zur Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung besteht nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

- (3) Die von der Bürgermeisterin festgesetzte Tagesordnung kann um weitere Gegenstände nur erweitert werden, wenn:
1. diese in einer nicht öffentlichen Sitzung zu behandeln sind, alle Mitglieder und sonstige nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladenden Personen anwesend und mit der Behandlung einverstanden sind oder
 2. bei Dringlichkeit der Angelegenheit der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder die Behandlung eines Gegenstandes beschließt.
- Dringlich ist eine Angelegenheit, wenn deren Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Gemeinde aufgeschoben werden kann.
- (4) Der Gemeinderat kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, verwandte Punkte verbinden und Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen.

Für die Behandlung dieser Anträge zur Geschäftsordnung gilt § 11 dieser Geschäftsordnung. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach aufgerufen und behandelt.

§ 5 Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlüsse des Gemeinderates werden in Sitzungen gefasst.

Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit fest, indem er prüft, ob sämtliche Mitglieder und nach der Thüringer Kommunalordnung zu ladende Personen ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

Wenn der Gemeinderat nicht ordnungsgemäß einberufen wurde, darf die Sitzung nicht stattfinden.

- (2) Der Vorsitzende hat sich vor jeder Abstimmung davon zu überzeugen, dass der Gemeinderat beschlussfähig ist. Stellt er die Beschlussunfähigkeit fest, kann er die Sitzung unterbrechen oder schließen.

Besteht die Beschlussunfähigkeit nur für den behandelten Gegenstand, geht der Vorsitzende zum nächsten Tagesordnungspunkt über.

- (3) Wird der Gemeinderat nach Beschlussunfähigkeit wegen mangelnder Anwesenheit in der ersten Sitzung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammen gerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

- (4) Ist die Hälfte oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung (§ 38 ThürKO) ausgeschlossen, so ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

Anderenfalls entscheidet die Bürgermeisterin nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Gemeinderatsmitglieder anstelle des Gemeinderates.

§ 6 Persönliche Beteiligung

- (1) Kann ein Beschluss einem Mitglied des Gemeinderates selbst oder seinem Ehegatten oder einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad (§§ 1589, 1590 des Bürgerlichen Gesetzbuches) oder einer von ihm Kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar einen Vorteil oder Nachteil bringen, so darf es an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen.

Dies gilt nicht, wenn das Mitglied an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich direkt aus der Entscheidung ergibt, ohne dass weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen, die über die Ausführung von Beschlüssen hinausgehen.

Bei nicht öffentlicher Sitzung hat das Mitglied den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen darf es sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat.

Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Der Betroffene kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden.

Die Sätze 1 bis 7 gelten entsprechend für den 1. Beigeordneten und sonstige nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladende Person.

- (2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Wahlen.
- (3) Muss der Betroffene annehmen, wegen persönlicher Beteiligung an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat er die Tatsachen, die seine persönliche Beteiligung begründen können, vor Beginn der Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert dem Gemeinderat zu offenbaren.

Die Entscheidung über den Ausschluss von der Beratung und Abstimmung trifft der Gemeinderat in nicht öffentlicher Sitzung in Abwesenheit des Betroffenen.

- (4) Ein Beschluss ist nur dann unwirksam, wenn ein Mitglied des Gemeinderates oder ein ehrenamtlicher Beigeordneter zu Unrecht von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen worden ist oder ein persönlich Beteiligter an der Abstimmung teilgenommen hat und nicht auszuschließen ist, dass seine Teilnahme an der Abstimmung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

Der Beschluss gilt jedoch als von Anfang an wirksam, wenn die in Satz 1 genannte Verletzung der Bestimmungen über die persönliche Beteiligung nicht innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Verletzung begründen können, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Bei Satzungsbeschlüssen und Beschlüssen über Flächennutzungspläne gilt § 21 Abs. 4 bis 6 ThürKO.

§ 7 Vorlagen

- (1) Beschlussvorlagen sind schriftliche Sachverhaltsdarstellungen (Erläuterungen) mit einem Beschlussvorschlag, die von der Bürgermeisterin zur Beratung und Beschlussfassung an den Gemeinderat gerichtet werden sollen. Berichtsvorlagen sind dagegen reine Informationsmitteilungen.

- (2) Die Bürgermeisterin kann bestimmen, dass für sie der 1. Beigeordnete oder ein Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung Vorlagen in der Gemeinderatssitzung erläutert.

Der Gemeinderat kann durch Beschluss Vorlagen zur Behandlung an Ausschüsse verweisen oder ihre Behandlung vertagen.

§ 8 Anträge

- (1) Anträge sind nur zulässig, wenn der Gemeinderat für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist. Anderenfalls sind sie ohne Sachdebatte vom Gemeinderat als unzulässig zurückzuweisen.

Antragsberechtigt sind jede Fraktion, die Bürgermeisterin und jedes gewählte Gemeinderatsmitglied. Antragsberechtigt sind auch die Ortsteilbürgermeister für alle ihren Ortsteil betreffenden Belange.

Von mehreren Gemeinderatsmitgliedern und / oder mehreren Fraktionen können gemeinsame Anträge gestellt werden. Jeder Antrag soll vom Antragsteller vorgetragen und begründet werden.

- (2) Anträge, die vom Gemeinderat abgelehnt worden sind, können von demselben Antragsteller / derselben antragstellenden Fraktion frühestens drei Monate nach der Ablehnung wieder eingebracht werden.

Sie sind allerdings zulässig, wenn begründet dargelegt wird, dass die entscheidungserheblichen Tatsachen sich verändert haben.

- (3) Änderungsanträge zu Tagesordnungspunkten können bis zur Eröffnung der Aussprache über den Beratungsgegenstand gestellt werden. Der Antrag muss begründet sein und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten.

§ 9 Anfragen

- (1) Anfragen in Selbstverwaltungsangelegenheiten können von den Fraktionen und auch von einzelnen Gemeinderatsmitgliedern an die Bürgermeisterin gerichtet werden und sollen mindestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung der Bürgermeisterin schriftlich vorliegen.

Der Sitzungstag wird bei der Berechnung der Frist nicht mit gerechnet. Das Fragerecht erstreckt sich nicht auf den Zuständigkeitsbereich der Bürgermeisterin.

- (2) Ein Fraktionsmitglied (bei Anfragen einer Fraktion) bzw. das anfragende Gemeinderatsmitglied kann die Anfrage in der Sitzung vorlesen und begründen.
- (3) Anfragen werden von der Bürgermeisterin, von dem ihr beauftragten 1. Beigeordneten oder einem Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung beantwortet.

Der Anfragende hat nach der Beantwortung das Recht, zusätzlich maximal zwei Zusatzfragen zur Sache zu stellen, die nach Möglichkeit in der Sitzung zu beantworten sind.

Ist dies nicht möglich, so hat die Bürgermeisterin dem Fragesteller innerhalb eines Monats eine schriftliche Antwort zu erteilen. Eine Aussprache über die Anfrage findet nicht statt.

- (4) Erst in der Sitzung gestellte Anfragen können nur dann zugelassen werden, wenn der Gemeinderat die Dringlichkeit mit zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder beschließt.

Sie sollen in der Sitzung beantwortet werden, wenn die Bürgermeisterin sich hierzu in der Lage sieht.

Andernfalls werden sie in der nächsten Gemeinderats-sitzung beantwortet, sofern der Anfragende nicht mit einer früheren schriftlichen Antwort einverstanden ist.

§ 10

Sitzungsleitung, Hausrecht, Redeordnung

- (1) Der Vorsitzende des Gemeinderates leitet die Sitzung, übt das Hausrecht aus und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung. Ist er verhindert, führt den Vorsitz im Gemeinderat sein Stellvertreter.

- (2) Jedes Gemeinderatsmitglied darf zur Sache erst sprechen, wenn es sich zuvor zu Wort gemeldet und der Vorsitzende ihm dieses erteilt hat.

Der Redner darf nur zu den zur Beratung anstehenden Angelegenheiten Stellung nehmen. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt.

Melden sich mehrere Gemeinderatsmitglieder gleichzeitig, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Dem Antragsteller ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.

- (3) Zu einem Punkt der Tagesordnung soll der erste Redner einer Fraktion insgesamt nicht länger als fünfzehn Minuten, jeder weitere Redner aus der gleichen Fraktion insgesamt nicht länger als zehn Minuten sprechen.

Überschreitet ein Redner die ihm zustehende Redezeit, so kann ihm der Vorsitzende nach zweimaliger Ermahnung das Wort entziehen. Die Rededauer für Etatreten ist für den ersten Redner jeder Fraktion nicht beschränkt.

- (4) Jedes Gemeinderatsmitglied ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an den Redner zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren.

Mit Zustimmung des Redners kann der Vorsitzende Zwischenfragen zulassen oder ablehnen. Dabei sollen im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zugelassen werden.

§ 11

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Zur Geschäftsordnung können folgende Anträge gestellt werden, über die in der nachstehenden Reihenfolge abzustimmen ist:

1. Änderung der Tagesordnung
2. Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung

3. Schließung der Sitzung
4. Unterbrechung der Sitzung
5. Vertagung
6. Verweisung an einen Ausschuss
7. Schluss der Aussprache
8. Schluss der Rednerliste
9. Begrenzung der Zahl der Redner
10. Begrenzung der Dauer der Redezeit
11. Begrenzung der Aussprache
12. zur Sache

Über Anträge zur Geschäftsordnung beschließt der Gemeinderat sofort mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen (einfache Mehrheit). Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

- (2) Anträge zur Geschäftsordnung können außer der Reihe gestellt werden und gehen allen Anträgen vor.

Sie bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung je ein Redner für und gegen den Antrag zu hören.

- (3) Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss der Vorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch zweimal einem Redner zum selben Gegenstand.

Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll dem Redner sofort das Wort entzogen werden.

Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten. Wird ein Geschäftsordnungsantrag abgelehnt, so darf er zum gleichen Beratungspunkt nicht wiederholt werden.

- (4) Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Aussprache kann nur von einem Gemeinderatsmitglied gestellt werden, das noch nicht zur Sache gesprochen hat.

Der Vorsitzende hat vor der Abstimmung die Namen der Redner aus der Rednerliste zu verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind, und sich davon zu überzeugen, dass jede Fraktion und jedes Gemeinderatsmitglied, das keiner Fraktion angehört, Gelegenheit hatte, ihre Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen.

Anderenfalls ist hierzu die Möglichkeit einzuräumen.

§ 12

Abstimmungen (Beschlüsse und Wahlen)

- (1) Über jeden Beratungsgegenstand ist gesondert abzustimmen.

- (2) Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand wird über den weitergehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitergehende ist, so entscheidet darüber der Vorsitzende.

- (3) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des Antrages zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge.

Bei Beschlüssen stellt der Vorsitzende die Frage, über die abgestimmt werden soll, so dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann.

- (4) Beschlüsse des Gemeinderates werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz eine andere Mehrheit vorgesehen ist.

Die zulässigen Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt.

Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Beschlüssen, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese qualifizierte Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.

- (5) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich offen durch Handheben, erkennbare Zustimmung oder durch Erheben von den Sitzen. Für- und Gegenstimmen sowie Stimmenthaltungen sind zu zählen und die jeweiligen Zahlen im Protokoll festzuhalten.

- (6) Geheim wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn dies der Gemeinderat beschließt.

- (7) Der Gemeinderat kann beschließen, namentlich abzustimmen. Bei namentlicher Abstimmung werden die stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates vom Vorsitzenden einzeln aufgerufen.

- (8) Bei geheimer Beschlussfassung und Wahlen durch Stimmzettel sind Stimmzettel ungültig, wenn sie leer sind, Zusätze enthalten oder den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen.

Die Stimmzettel werden von je einem Gemeinderatsmitglied der Fraktionen ausgezählt, die das Ergebnis dem Vorsitzenden mitteilen.

- (9) Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Gemeinderat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat.

Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt, bei der gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, so ist die Stichwahl zu wiederholen.

Der Gemeinderat kann nach jedem erfolglosen Wahlgang beschließen, die Wahl abzubrechen und in derselben oder einer weiteren Sitzung eine erneute Wahl durchzuführen.

Neue Bewerber können nur zu einer Wahl in einer weiteren Sitzung vorgeschlagen werden.

Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet bei Nichterreichen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten im ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber gewählt ist, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

- (10) Sind mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann.

Ungültig sind Stimmen hinsichtlich der betreffenden Person, wenn der Stimmzettel gegenüber dieser Person einen Zusatz oder Vorbehalt enthält oder der Stimmzettel den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt.

Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Stellen von ehrenamtlichen Beigeordneten sind keine gleichartigen Stellen im Sinne des Satzes 1.

- (11) Die Bestimmungen der Absätze 9 und 10 gelten für alle Entscheidungen des Gemeinderates, die in der Thüringer Kommunalordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, soweit diese Regelungen keine abweichenden Anforderungen enthalten.

- (12) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt. Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden.

Bei rechtzeitiger Beanstandung muss die Abstimmung unverzüglich wiederholt werden, wenn dies der Gemeinderat beschließt.

§ 13

Verletzung der Ordnung

- (1) Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann vom Vorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfalle zur Ordnung gerufen werden.

- (2) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist vom Vorsitzenden zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung, „zur Ordnung“ zu rufen, ist unzulässig.

Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Gemeinderat den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.

- (3) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen. Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, darf es zu diesem Beratungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

- (4) Bei fortgesetzter erheblicher Störung der Ordnung kann der Vorsitzende ein Gemeinderatsmitglied mit

Zustimmung des Gemeinderates von der laufenden Sitzung ausschließen.

Dem Ausschluss soll ein dreimaliger Ordnungsruf vorausgehen. Das Gemeinderatsmitglied soll beim dritten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden.

Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Gemeinderatsmitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerlich erheblich gestört, so kann ihm der Gemeinderat für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen.

Die entsprechenden Beschlüsse sind dem Gemeinderatsmitglied schriftlich mitzuteilen.

- (5) Werden die Sitzungen durch Zuhörer gestört, kann der Vorsitzende diese ausschließen, die Sitzung unterbrechen oder den Zuhörerraum räumen zu lassen.
- (6) Entsteht im Gemeinderat störende Unruhe, so kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder schließen.

§ 14 Niederschrift

- (1) Über die Sitzungen des Gemeinderates fertigt der von der Bürgermeisterin bestimmte Schriftführer eine Niederschrift an.

Die Niederschriften über öffentliche und nicht öffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen.

Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Teilnehmer und die der abwesenden Mitglieder des Gemeinderates unter Angabe ihres Abwesenheitsgrundes sowie die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis erkennen lassen.

Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat; das gilt nicht bei geheimer Abstimmung.

- (2) Werden vom Redner Schriftsätze verlesen, so sollen sie dem Schriftführer im Original oder in Abschrift für die Niederschrift zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Als Hilfsmittel zum Anfertigen der Niederschrift können Tonaufzeichnungen gefertigt werden. Die Tonträger sind bis zur Genehmigung der Niederschrift aufzubewahren, dürfen Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden und sind nach Genehmigung der Niederschrift durch den Gemeinderat alsbald zu löschen.

Für archivarische Zwecke dürfen Tonaufzeichnungen nur mit ausdrücklicher Billigung des Gemeinderates aufbewahrt werden.

- (4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und in der nächsten Sitzung durch Beschluss des Gemeinderates zu genehmigen.
- (5) Abschriften von Niederschriften über öffentliche Sitzungen werden an alle Mitglieder des Gemeinderates übersandt. Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen bei der Gemeindeverwaltung steht allen Bürgern frei.

- (6) Zur Bestätigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teiles werden diese unmittelbar vor der Sitzung zur Einsicht und Beschlussfassung ausgeteilt und anschließend wieder eingesammelt.

Die Niederschriften sind fortlaufend zu nummerieren.

§ 15 Behandlung der Beschlüsse

- (1) Der Wortlaut der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse des Gemeinderates und der beschließenden Ausschüsse wird unverzüglich in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht.

Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind in gleicher Weise bekannt zu machen, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat.

- (2) Hält die Bürgermeisterin eine Entscheidung des Gemeinderates oder eines Ausschusses für rechtswidrig, so hat sie ihren Vollzug auszusetzen und sie in der nächsten Sitzung, die innerhalb eines Monats nach der Entscheidung stattfinden muss, gegenüber dem Gemeinderat oder dem Ausschuss zu beanstanden.

Verbleibt der Gemeinderat oder der Ausschuss bei seiner Entscheidung, so hat die Bürgermeisterin unverzüglich die Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten.

§ 16 Fraktionen

- (1) Gemeinderatsmitglieder können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion kann auch aus Mitgliedern mehrerer Parteien oder Wählergruppen gebildet werden.

Die Fraktion muss mindestens aus zwei Gemeinderatsmitgliedern bestehen und jedes Gemeinderatsmitglied darf nur einer Fraktion angehören.

- (2) Der Zusammenschluss zu einer Fraktion, ihre Bezeichnung sowie deren Vorsitzender und sein Stellvertreter, wie auch die Namen der Fraktionsmitglieder sind der Bürgermeisterin schriftlich mitzuteilen, die hierüber unverzüglich den Gemeinderat unterrichtet.

Das Gleiche gilt für spätere Änderungen.

§ 17 Zuständigkeit des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat beschließt über die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde, soweit er nicht die Beschlussfassung auf einen beschließenden Ausschuss übertragen hat oder die Bürgermeisterin zuständig ist.
- (2) Für nachfolgend aufgeführte Angelegenheiten ist allein der Gemeinderat zuständig:
 1. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung oder sonstigen staatlichen Zustimmung bedarf
 2. der Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen

3. der Erlass oder die Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates
 4. die Beschlussfassung über Gebiets- und Bestandsänderungen der Gemeinde
 5. die Beschlussfassung über den Abschluss von Tarifverträgen
 6. die Ernennung zum Ehrenbürger und anderer Ehrungen der Gemeinde
 7. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen, das Haushaltssicherungskonzept und die Entscheidung über das Stellen eines Antrages nach § 87 Abs. 3 ThürKO (Übertragung von eigenen Aufgaben auf den Landkreis)
 8. die Beschlussfassung über den Finanzplan nach § 62 ThürKO oder den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan
 9. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse sowie die Beschlussfassung über die Entlastung
 10. die Beschlussfassung über die Festsetzung von Abgaben und privatrechtlichen Entgelten der Gemeinde oder solcher Unternehmen, an denen die Gemeinde nicht mehr als 50 von Hundert beteiligt ist
 11. die Entscheidung über die Gründung, Übernahme, Erweiterung oder Aufhebung von Unternehmen der Gemeinde und über die Beteiligung an Unternehmen
 12. die Veräußerung von Gemeindevermögen, soweit diese nicht nach Art und Umfang eine laufende Angelegenheit ist
 13. die Bestellung von Vertretern der Gemeinde in Aufsichts- und Verwaltungsräten sowie
 14. sonstige Angelegenheiten, über die kraft Gesetzes der Gemeinderat entscheidet
- Diese Angelegenheiten können weder einem beschließenden Ausschuss noch der Bürgermeisterin zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.
- (3) Der Gemeinderat behält sich darüber hinaus die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:
 1. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit diese nicht für den laufenden Geschäftsbetrieb bestimmt sind und nicht in die Zuständigkeit des Haupt- und Finanz-Ausschusses oder Bau-, Vergabe- und Liegenschafts-Ausschusses (§ 19 dieser Geschäftsordnung) oder der Bürgermeisterin (§ 21 dieser Geschäftsordnung) fallen
 2. die Bildung und Beteiligung an Zweckverbänden, den Abschluss von Zweckvereinbarungen oder Arbeitsgemeinschaften im Sinne des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG), die Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie
 3. allgemeine Regelung zur Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht
 - (4) Der Gemeinderat überträgt die in § 19 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung.

§ 18

Ausschüsse des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat bildet für bestimmte Aufgabenbereiche die in § 19 dieser Geschäftsordnung näher genannten vorbereitenden und beschließenden Ausschüsse.

- (2) Die Ausschüsse bestehen aus der Bürgermeisterin und den weiteren Ausschuss-Mitgliedern.

Die Bürgermeisterin kann den 1. Beigeordneten mit ihrer Vertretung im Ausschuss beauftragen; dieser hat Stimmrecht im Ausschuss.

- (3) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien, Wählergruppen und Zusammenschlüsse Rechnung zu tragen; soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zu Grunde zu legen.

Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse bleibt die Zugehörigkeit der Bürgermeisterin oder des sie nach Absatz 2 Satz 2 vertretenden 1. Beigeordneten zu einer Fraktion, Partei oder Wählergruppe unberücksichtigt.

- (4) Die Ausschusssitze werden nach dem d'Hondt'schen-Verfahren verteilt.

Haben dabei mehrere Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse den gleichen Anspruch auf einen Sitz, so entscheidet die höhere Stimmenzahl, die bei der Wahl zum Gemeinderat erlangt wurde.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Der Losentscheid ist für jeden Ausschuss gesondert durchzuführen.

- (5) Für den Fall, dass die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder übersteigt, kann jedes Gemeinderatsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken.

In dem schriftlichen Antrag des Gemeinderatsmitglieds kann ein unverbindlicher Vorschlag zur Mitwirkung in einem bestimmten Ausschuss enthalten sein.

Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.

- (6) Verändert sich während der Amtszeit das Stärkeverhältnis der Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse im Gemeinderat, so sind diese Änderungen nach vorstehendem Absatz 4 auszugleichen.

Scheidet ein Gemeinderatsmitglied aus der ihn entsendenden Fraktion, Partei, Wählergruppe oder dem Zusammenschluss aus, so verliert es seinen Sitz im Ausschuss.

- (7) Für jedes Ausschuss-Mitglied wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter namentlich bestellt.
- (8) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Werden mehrere Stellvertreter gewählt, ist gleichzeitig deren Reihenfolge festzulegen.

Der gewählte Vorsitzende kann aus seiner Funktion von dem jeweiligen Ausschuss abberufen werden.

Den Vorsitz im Haupt- und Finanz-Ausschuss hat von Amts wegen die Bürgermeisterin inne. Im Falle ihrer Verhinderung führt der 1. Beigeordnete, der Stimmrecht im Haupt- und Finanzausschuss hat, den Vorsitz.

Aus ihrer Funktion als Vorsitzende des Haupt- und Finanz-Ausschusses kann die Bürgermeisterin nicht abberufen werden; gleiches gilt im Fall der Verhinderung der Bürgermeisterin für ihren Stellvertreter, den 1. Beigeordneten.

§ 19

Bildung der Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

- a) **den Haupt- und Finanz-Ausschuss**, bestehend aus der Bürgermeisterin und sechs weiteren Gemeinderatsmitgliedern, der beschließend ist
- b) **den Bau-, Vergabe- und Liegenschafts-Ausschuss**, bestehend aus der Bürgermeisterin und sechs weiteren Gemeinderatsmitgliedern sowie fünf sachkundigen Bürgern, der vorberatend und beschließend ist
- c) **den Ausschuss für Kultur, Soziales, Sport und Naherholung**, bestehend aus der Bürgermeisterin und sechs weiteren Gemeinderatsmitgliedern sowie fünf sachkundigen Bürgern, der vorberatend ist

(2) Die Ausschüsse haben insbesondere folgende Aufgabenbereiche:

a) Haupt- und Finanz-Ausschuss

- Vorbereitung der Sitzung des Gemeinderates
- Koordination der Arbeit aller Ausschüsse
- Angelegenheiten des Finanz- und Steuerwesens, insbesondere:
 - Vorbereitung des Haushaltsplanes
 - bei Erlass der Gemeinde zustehende Hauptforderungen und öffentliche Abgaben ab 1.000,00 , bei Stundungen ab 10.000,00 bis 50.000,00

Hinsichtlich der Nebenforderungen bleibt der § 42 der Thür. GmHV unberührt:

- bei überplanmäßigen Ausgaben ab 5.000,00
- bei außerplanmäßigen Ausgaben ab 2.500,00

b) Bau-, Vergabe- und Liegenschafts-Ausschuss

Beschließend:

- Vergabe von Lieferungen und Leistungen, insbesondere von Kauf-, Werk- und Leasingverträgen bis 50.000,00 Euro netto
- Vergabe von Bauleistungen, einschließlich Straßenbauleistungen, die im HHP eingeordnet sind
- Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Errichtung, Änderung und Nutzung, Abbruch und Beseitigung von baulichen Anlagen, soweit nicht die Bürgermeisterin nach § 21 zuständig ist
- über die Vergabe von Leistungen im Rahmen freiberuflicher Tätigkeit bis 5.000,00
- Angelegenheiten des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens, Straßen-, Brücken- und Kanalbaus, einschließlich Planungsbestätigung

Vorberatend für:

- Grundstücksangelegenheiten der Gemeinde
- der Ortsplanung
- der Beschaffung von Baugelände
- Straßengrundabtretungen
- Erschließungsbeiträge und Kommunalabgaben sowie
- Aufgaben des Hochwasserschutzes

c) Ausschuss für Kultur, Soziales, Sport und Naherholung

- Kultur, Sport- und Gemeinschaftspflege
- Aufgaben des Tourismus und der Naherholung

(3) Soweit die vorstehenden Ausschüsse im Rahmen ihres dort genannten Aufgabenbereiches nicht anstelle des Gemeinderates endgültig gemäß § 26 Abs. 1 und 3 ThürKO beschließen und die Bürgermeisterin nicht nach § 21 zuständig ist, werden diese Ausschüsse vorberatend tätig.

In dieser vorberatenden Funktion sollen sie die Ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in dem Gemeinderat vorbereiten und dem Gemeinderat einen Beschlussvorschlag unterbreiten.

(4) Das Recht des Gemeinderates, die Entscheidung weiterer Angelegenheiten auf einen beschließenden Ausschuss zu übertragen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

(5) Der Gemeinderat kann Entscheidungen im Einzelfall gemäß § 26 Abs. 3 Satz 2 ThürKO an sich ziehen und Beschlüsse eines Ausschusses aufheben oder ändern.

§ 20

Ortsteilräte

(1) Die Sitzungen der Ortsteilräte sind öffentlich, einschließlich der Beschlussfassung nach den Ortsteilverfassungen im Sinne des § 45 ThürKO.

- (2) Die Beschlüsse sind fortlaufend zu nummerieren.
- (3) Im Übrigen finden auf den Geschäftsgang des Ortsteilrates die Bestimmungen in §§ 1 bis 15 über den Gemeinderat, die Gemeinderatsmitglieder und die Gemeinderatssitzungen insbesondere zur Einberufung und Tagesordnung, zur Beschlussfähigkeit, zur Teilnahmepflicht, zur persönlichen Beteiligung und Beschlussfassung, zu Wahlen, zur Öffentlichkeit, Sitzungsleitung und Niederschrift entsprechend Anwendung.

§ 21

Zuständigkeit der Bürgermeisterin

- (1) Die Bürgermeisterin leitet die Einrichtungen ihrer Gemeinde und vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates und der Ausschüsse.
- (2) Die Bürgermeisterin erledigt in eigener Zuständigkeit:
1. die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen
 2. Einstellung, Höhergruppierung, Versetzung und Entlassung aller Bediensteten, deren Vergütungsgruppe mit den Beamten des einfachen und mittleren Dienstes vergleichbar ist
 3. die ihr durch Beschluss des Gemeinderates im Einzelfall mit dessen Zustimmung oder allgemein durch die Hauptsatzung zur selbstständigen Erledigung übertragenen Angelegenheiten
 4. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens für Maßnahmen im Innenbereich der Gemeinde, die keine unmittelbaren Auswirkungen auf das Gemeindegebiet haben
- (3) Laufende Angelegenheiten nach Absatz 2 Nr. 1 sind alltägliche Verwaltungsgeschäfte der Gemeinde, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und für den Vollzug des Gemeindehaushaltes keine erhebliche Rolle spielen. Hierzu gehören insbesondere:
1. Vollzug der Ortssatzungen
 2. Beschaffung des laufenden Geschäftsbedarfs und der Abschluss der damit zusammenhängenden Rechtsgeschäfte (Kauf-, Miet-, Werk- und Dienstleistungsverträge) im Rahmen des normalen Geschäftsganges bis zu einem Wert bzw. Verpflichtungsrahmen von 2.500,00 Euro
 3. Abschluss von Vergleichen, die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln, die Einleitung von Aktivprozessen, wenn der Streitwert 25.000,00 Euro oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde 5.000,00 Euro nicht übersteigt, sowie die Führung aller gegen die Gemeinde gerichteten Passivprozesse
 4. Die Umschuldung und Vertragsänderungen von Krediten zur Erzielung günstigerer Konditionen
(Weiteres regelt die Kassenordnung der Gemeinde Unterwellenborn.)

5. Die Stundung von Zahlungsansprüchen bis zu einem Betrag von 10.000,00 Euro auf sechs Monate
6. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn die Gegenleistung 5.000 Euro im Haushaltsjahr nicht übersteigt und die Verträge nicht länger als zehn Jahre unkündbar abgeschlossen werden
7. Vergabe von Bauleistungen bis 100,00 T netto entsprechend Haushaltsplan

§ 22

Sprachformen, Änderungen, In-Kraft-Treten

- (1) Die in dieser Geschäftsordnung benutzten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Regelungen der Geschäftsordnung können durch Beschluss des Gemeinderates jederzeit geändert, aufgehoben oder ergänzt werden.
- (3) Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Gemeinderat am 6. März 2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 12. Juli 2006 außer Kraft.

Unterwellenborn, den 19. März 2013

Gemeinde Unterwellenborn


Wende
Bürgermeisterin



Beschlüsse

der 28. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Unterwellenborn am 27. Februar 2013

1. Beschluss-Nr. 1/28/GR/13

Bestätigung der Niederschrift der 27. Sitzung vom 6. Dezember 2012

Vorlagentext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn bestätigt die Niederschrift der 27. Sitzung vom 6. Dezember 2012.

Ja: 15 Nein: 0 Enthaltung: 4 Befangen: 0

2. Beschluss-Nr. 2/28/GR/13

Abwägungsbeschluss „Grundhafter Straßenausbau der Ortsdurchfahrt Könitz – Friedrich-Ebert-Straße / Buchaer Straße mit Kotschauerrohrung“

Vorlagentext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn beschließt die Abwägung der öffentlichen Bürgerbeteiligung und erteilt die Zustimmung zur Baumaßnahme.

Ja: 19 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0

3. Beschluss-Nr. 3/28/GR/13

Übertragung der Vergabe „Grundhafter Straßenausbau der Ortsdurchfahrt Könitz – Friedrich-Ebert-Straße/ Buchaer Straße mit Kotschauerrohrung“

Vorlagentext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn beschließt, die Vergabe der Baumaßnahme „Grundhafter Straßenausbau der Ortsdurchfahrt Könitz – Friedrich-Ebert-Straße/ Buchaer Straße mit Kotschauerrohrung bis zur Einfahrt Raniser Straße“ – an den Bau-, Vergabe- und Liegenschafts-Ausschuss zu übertragen.

Ja: 19 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0

Beschlüsse

der 29. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Unterwellenborn am 6. März 2013

1. Beschluss-Nr. 1/29/GR/13

Haushaltssatzung 2013

Vorlagentext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn beschließt die Haushaltssatzung 2013 gemäß § 55 ThürKO mit ihren Anlagen sowie den Stellenplan.

Ja: 19 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0

2. Beschluss-Nr. 2/29/GR/13

Finanz- und Investitionsplan 2012 bis 2016

Vorlagentext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn beschließt den Finanz- und Investitionsplan 2012 bis 2016 gemäß § 62 ThürKO.

Ja: 19 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0

3. Beschluss-Nr. 3/29/GR/13

Geschäftsordnung der Gemeinde Unterwellenborn

Vorlagentext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn beschließt die in der Anlage beigefügte Geschäftsordnung der Gemeinde Unterwellenborn.

Ja: 15 Nein: 0 Enthaltung: 4 Befangen: 0

4. Beschluss-Nr. 4/29/GR/13

Öffentliche Bekanntmachung der in nicht öffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse wegen Wegfall der Geheimhaltung entsprechend § 40 (2) ThürKO

Vorlagentext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn beschließt, die in nicht öffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen, wegen Wegfall der Geheimhaltung:

12. Gemeinderatssitzung vom 10. Februar 2011

- Beschluss-Nr. 13/12/GR/11
Kauf Flurstück 192/2, Flur 5, Gemarkung Goßwitz
- Beschluss-Nr. 14/12/GR/11
Kauf Flurstück 564/3, Flur 5, Gemarkung Könitz
- Beschluss-Nr. 15/12/GR/11
Antrag zum Kauf des Flurstückes 111/5 in einer Größe von 58 m²

14. Gemeinderatssitzung vom 19. Mai 2011

- Beschluss-Nr. 9/14/GR/11
Flächenbereinigung Flurstück 347/59 und 346/58, Flur 2, Gemarkung Goßwitz
- Beschluss-Nr. 11/14/GR/11
Kauf Flurstück 516, Gemarkung Röblitz

15. Gemeinderatssitzung vom 7. Juli 2011

- Beschluss-Nr. 27/15/GR/11
Bestätigung Urkunde Nr. 796/2011, Notar Heinz Watoro

16. Gemeinderatssitzung vom 28. September 2011

- Beschluss-Nr. 25/16/GR/11
Kaufantrag für eine Teilfläche aus Flurstück 206/12, Flur 4, Gemarkung Bucha
- Beschluss-Nr. 26/16/GR/11
Kaufvertrag vom 27. Juni 2011, UR-Nr. 958/2011

19. Gemeinderatssitzung vom 14. Dezember 2011

- Beschluss-Nr. 7/19/GR/11
Verträge über die Bestellung von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten für die Stahlwerk Thüringen GmbH
- Beschluss-Nr. 9/19/GR/11
Verkauf Flurstück 600/6, Flur 6, Könitz
- Beschluss-Nr. 11/19/GR/11
Kauf Flurstück 357/22, Gemarkung Unterwellenborn mit Bebauung

20. Gemeinderatssitzung vom 21. Februar 2012

- Beschluss-Nr. 9/20/GR/12
Kaufantrag zum Erwerb Flurstück 163/17, Gemarkung Birkigt

21. Gemeinderatssitzung vom 29. März 2012

- Beschluss-Nr. 12/21/GR/12
Aufhebung Beschluss-Nr. 9/19/GR/11
Verkauf Flurstück 600/6, Flur 6, Könitz
- Beschluss-Nr. 13/21/GR/12
Verkauf Flurstück 600/6, Flur 6, Gemarkung Könitz, nach SachRBERG

22. Gemeinderatssitzung vom 31. Mai 2012

- Beschluss-Nr. 25/22/GR/12
Kaufpreiskorrektur für Erwerb der Flurstücke 192/2, Flur 5, Gemarkung Goßwitz und 564/3, Flur 5, Gemarkung Könitz

- Beschluss-Nr. 26/22/GR/12
Erwerb der Flurstücke 1436/3; 357/364, Gemarkung Unterwellenborn, und 296/30, Gemarkung Röblitz

Ja: 19 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0

5. Beschluss-Nr. 5/29/GR/13

Aufhebungssatzung zur Gebührensatzung Kindergarten Birkigt vom 11. Januar 1994

Vorlagentext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn beschließt die in der Anlage beigefügte Aufhebungssatzung zur Gebührensatzung Kindergarten Birkigt vom 11. Januar 1994.

Ja: 19 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0

6. Beschluss-Nr. 6/29/GR/13

Hausordnung über die Benutzung der Feuerwehrgerätehäuser Unterwellenborn, Könitz, Goßwitz/Bucha

Vorlagentext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn stimmt der vorliegenden Hausordnung für die Feuerwehrgerätehäuser Unterwellenborn, Könitz und Bucha/Goßwitz zu.

Ja: 19 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0

7. Beschluss-Nr. 7/29/GR/13

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Unterwellenborn (Straßenausbaubeitragssatzung)

Vorlagentext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Unterwellenborn (Straßenausbaubeitragssatzung).

Ja: 19 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0

8. Beschluss-Nr. 8/29/GR/13

Antrag auf Abweichung von Festsetzungen im Einfachen Bebauungsplan „Saalthal Alter“ für den Neubau eines Multifunktionsgebäudes auf dem Zeltplatz „Saalthal Alter“, Flurstück 7-608, Gemarkung Bucha, 2. Tektur

Vorlagentext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn stimmt der Abweichung von der Festsetzung „Erweiterung Baufenster B 3“ zu, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Hinweis: Die Nachbarn sind zu beteiligen.

Ja: 19 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0

9. Beschluss-Nr. 9/29/GR/13

Gemeindliches Einvernehmen zum Bauantrag im Einfachen Bebauungsplan „Saalthal Alter“ für den Neubau

eines Multifunktionsgebäudes auf dem Zeltplatz „Saalthal Alter“, Flurstück 7-608, Gemarkung Bucha, 2. Tektur

Vorlagentext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn erteilt das gemeindliche Einvernehmen zur vorliegenden 2. Tekturplanung.

Hinweis: Die Nachbarn sind zu beteiligen.

Ja: 19 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0

10. Beschluss-Nr. 10/29/GR/13

Gemeindliches Einvernehmen zum Antrag auf das Aufstellen von sieben Mobilheimen auf dem Zeltplatz „Saalthal Alter“, Flurstück 7-608, Gemarkung Bucha

Vorlagentext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Aufstellen von sieben Mobilheimen.

Hinweis: Die Nachbarn sind vollständig zu beteiligen.

Ja: 19 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0

11. Beschluss-Nr. 11/29/GR/13

2. Tektur Bäckerei Wenzel – Goßwitz Abbruch und Wiederaufbau Nebengebäude mit befahrbarer Abdeckung

Vorlagentext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn stimmt der 2. Tektur Bäckerei Wenzel – Goßwitz, Abbruch und Wiederaufbau Nebengebäude mit befahrbarer Abdeckung, zu.

Ja: 19 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0

Aufhebungssatzung

zur Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit anlässlich der Kommunalwahlen (Wahlhelferentschädigungssatzung) der Gemeinde Birkigt vom 01.09.1998

Aufgrund der § 19 Abs. 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Entscheidung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 12. Oktober 2004 (GVBl. S. 849), durch Gesetze vom 25. November 2004 (GVBl. S. 853), vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58), vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446), vom 24. Juni 2008 (GVBl. S. 134), vom 9. Oktober 2008 (GVBl. S. 353; 369), vom 19. November 2008 (GVBl. S. 381), vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345), vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113), vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99, 134) hat der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn in der Sitzung am 28.09.2011 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit anlässlich der Kommunalwahlen (Wahlhelferentschädigungssatzung) der Gemeinde Birkigt vom 01.09.1998 wird aufgehoben.

§ 2

Die Aufhebungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Unterwellenborn, den 12. März 2013

Gemeinde Unterwellenborn



Andrea Wende
Bürgermeisterin



Aufhebungssatzung

zur „Artikelsatzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO (EURO-Anpassungssatzung) in der Gemeinde Birkigt vom 16. August 2002“

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Entscheidung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 12. Oktober 2004 (GVBl. S. 849), durch Gesetze vom 25. November 2004 (GVBl. S. 853), vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58), vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446), vom 24. Juni 2008 (GVBl. S. 134), vom 9. Oktober 2008 (GVBl. S. 353; 369), vom 19. November 2008 (GVBl. S. 381), vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345), vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113), vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99, 134) hat der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn in der Sitzung am 28.09.2011 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Euro-Anpassungssatzung der Gemeinde Birkigt vom 16. August 2002 wird aufgehoben.

§ 2

Die Aufhebungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Unterwellenborn, den 18. März 2013

Gemeinde Unterwellenborn



Andrea Wende
Bürgermeisterin



Satzung

der Gemeinde Unterwellenborn über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeitragssatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetze vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) und des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetze vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), hat der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn in seiner Sitzung am 06.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Die Gemeinde Unterwellenborn erhebt Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (§§ 127 ff.) sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand:

- | | |
|--|--|
| 1. für die zum Anbau bestimmten öffentlichen Straßen und Wege in | bis zu einer Straßenbreite (Fahrbahn einschließlich der Gehwege, Radwege, Standspuren, Schutz- und Randstreifen) von |
| a) Wochenendhausgebieten, Campingplatzgebieten | 7,0 m |
| b) Kleinsiedlungsgebieten bei nur einseitiger Anbaubarkeit | 10,0 m
8,5 m |
| c) Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, besonderen Wohngebieten, Mischgebieten, Ferienhausgebieten | |
| aa) mit einer Geschossflächenzahl bis 0,8 bei nur einseitiger Anbaubarkeit | 14,0 m
10,5 m |
| bb) mit einer Geschossflächenzahl über 0,8 bis 1,0 bei nur einseitiger Anbaubarkeit | 18,0 m
12,5 m |
| cc) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 bis 1,6 | 20,0 m |
| dd) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 | 23,0 m |

- d) Kerngebieten, Gewerbegebieten und sonstigen Sondergebieten i.S.d. § 11 der Baunutzungsverordnung
- | | |
|--|--------|
| aa) mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0 | 20,0 m |
| bb) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 bis 1,6 | 23,0 m |
| cc) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 bis 2,0 | 25,0 m |
| dd) mit einer Geschossflächenzahl über 2,0 | 27,0 m |
- e) Industriegebieten
- | | |
|--|--------|
| aa) mit einer Baumassenzahl bis 3,0 | 23,0 m |
| bb) mit einer Baumassenzahl über 3,0 bis 6,0 | 25,0 m |
| cc) mit einer Baumassenzahl über 6,0 | 27,0 m |
2. für öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite bis zu 5,0 m
3. für die nicht zum Anbau bestimmten Sammelstraßen (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) mit einer Breite bis zu 27,0 m
4. für Parkflächen:
- a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen i.S.d. Nrn. 1 und 3 sind, bis zu einer zusätzlichen Breite von 5,0 m
- b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1 und 3, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Parkflächen), bis zu 15 v. H. der Fläche des Abrechnungsgebietes
- § 5 Abs. 1 und 2 findet Anwendung
5. für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielflächen:
- a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen i.S.d. Nrn. 1 bis 4 sind, bis zu einer zusätzlichen Breite von 4,0 m
- b) die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Grünanlagen), bis zu 15 v. H. der Flächen der erschlossenen Grundstücke
- § 5 Abs. 1 und 2 findet keine Anwendung
6. für Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i.S.d. Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 127 Abs. 2 Nr. 5 BauGB).
- (2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendepunkt, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nummern 1 und 3

angegebenen Maße um die Hälfte, mindestens aber um 0,8 m.

(3) Erschließt eine Verkehrsanlage Grundstücke in Baugebieten unterschiedlicher Art, so gilt die größte der in Abs. 1 angegebenen Breiten.

(4) Die Art des Baugebiets ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die Art des Baugebiets nicht festlegt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung.

(5) Die in Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

(6) Der Erschließungsaufwand umfasst insbesondere die Kosten für:

1. den Erwerb der Flächen für die Erschließungsanlagen sowie den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung
2. die Freilegung der Flächen für die Erschließungsanlagen
3. die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlagen einschließlich der Einrichtungen für ihre Entwässerung und Beleuchtung
4. die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen

Der Erschließungsaufwand umfasst auch die Kosten für in der Baulast der Gemeinde stehende Teile der Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße, bei der Fahrbahn beschränkt auf die Teile, die über die Breite der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten für jede einzelne Erschließungsanlage ermittelt.

Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 entweder den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage berechnen (Abschnittsbildung) oder den Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), insgesamt ermitteln.

Über die Bildung eines Abschnitts oder einer Erschließungseinheit entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall durch Beschluss.

§ 4

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 5

Abrechnungsgebiet, Ermittlung der Grundstücksfläche

(1) Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet.

Wird der Erschließungsaufwand für den Abschnitt einer Erschließungsanlage oder zusammengefasst für mehrere Erschließungsanlagen, die eine Erschließungseinheit bilden, ermittelt und abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt bzw. die von den Erschließungsanlagen der Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

1. im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist
2. soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als die bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht:
 - a) bei Grundstücken, die an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche von der Erschließungsanlage bis zu einer Tiefe von höchstens 32 m (Tiefenbegrenzung)
 - b) bei Grundstücken, die – ohne an die Erschließungsanlage anzugrenzen – mit der Erschließungsanlage durch einen Weg oder in anderer rechtlich gesicherter Form verbunden sind, die Fläche von der der Erschließungsanlage zugewandten Seite bis zu einer Tiefe von höchstens 32 m

Reicht die bauliche, gewerbliche oder eine der baulichen oder gewerblichen gleichartige (erschließungsbeitragsrechtlich relevante) Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.

§ 6

Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands

(1) Der nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 4) anderweitig nicht gedeckter Erschließungsaufwand (umlagefähiger Erschließungsaufwand) wird auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 5) in dem Verhältnis verteilt, in dem die zulässigen Geschossflächen der einzelnen Grundstücke zueinander stehen.

(2) Die zulässige Geschossfläche eines Grundstücks wird nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 7 bis 10 unter Berücksichtigung der Nutzungsart (§ 11) ermittelt.

Für mehrfach erschlossene Grundstücke gilt darüber hinaus die Regelung des § 12.

Bei der Ermittlung der Geschossfläche werden Bruchzahlen bis einschließlich 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

§ 7

Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschossflächenzahl oder Geschossfläche festsetzt

- (1) Als zulässige Geschossfläche gilt die mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl vervielfachte Grundstücksfläche.
- (2) Setzt der Bebauungsplan die Größe der Geschossfläche fest, gilt diese als zulässige Geschossfläche.
- (3) Ist im Einzelfall eine größere als die nach Abs. 1 oder 2 zulässige Geschossfläche genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.
- (4) Bei Bauwerken mit Geschossen von mehr als 3,5 m gilt als Geschossfläche die Baumasse des Bauwerks geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 bis 3 ermittelte Geschossfläche.

§ 8

Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- (1) Weist ein Bebauungsplan statt einer Geschossflächenzahl oder der Größe der Geschossfläche für ein Grundstück eine Baumassenzahl aus, so ergibt sich die auf die Grundstücksfläche anzuwendende Geschossflächenzahl aus der Teilung der Baumassenzahl durch 3,5.
- (2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der Teilung dieser Baumasse durch 3,5.

§ 9

Sonderregelungen für Grundstücke in beplanten Gebieten

- (1) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze hergestellt werden können, wird die Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl 0,5 vervielfacht.

Ist nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes mehr als ein Garagengeschoss zulässig oder im Einzelfall genehmigt, so erhöht sich die Geschossflächenzahl für jedes weitere Garagengeschoss um 0,3.

Als Geschosse gelten neben Vollgeschossen i.S.d. BauNVO auch Untergeschosse in Garagen- und Parkierungsbauwerken.

Die §§ 7 und 8 finden keine Anwendung.

- (2) Für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke in beplanten Gebieten, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartengelände), gilt eine Geschossfläche von 0,3. Die §§ 7 und 8 finden keine Anwendung.

§ 10

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzungen i.S.d. §§ 7 bis 9 bestehen

- (1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 7 bis 9 entsprechende Festsetzungen enthält, beträgt die auf die Grundstücksfläche anzuwendende Geschossflächenzahl:

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse	Geschossflächenzahl
1. in Kleinsiedlungsgebieten	1	0,3
	2	0,4
2. in reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten, Ferienhausgebieten	1	0,5
	2	0,8
	3	1,0
	4 und 5 6 und mehr	1,1 1,2
3. in besonderen Wohngebieten	1	0,5
	2	0,8
	3	1,1
	4 und 5	1,4
	6 und mehr	1,6
4. in Dorfgebieten	1	0,5
	2 und mehr	0,8
5. in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	1	1,0
	2	1,6
	3	2,0
	4 und 5	2,2
	6 und mehr	2,4
6. in Wochenendhausgebieten	1 und 2	0,2

- (2) Die Art des Baugebiets ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die Art des Baugebiets nicht festlegt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung.

Lassen sich Grundstücke nach der Eigenart ihrer näheren Umgebung keinem der genannten Baugebiete zuordnen, so werden die für Mischgebiete geltenden Geschossflächenzahlen zugrunde gelegt.

- (3) Der Berechnung der höchstzulässigen Geschossflächenzahl wird als zulässige Zahl der Vollgeschosse:

1. die in einem Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse
2. soweit keine Geschosszahl festgesetzt ist, wird:
 - a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschossezugrunde gelegt

Vollgeschosse sind Geschosse i.S.d. § 85 Abs. 2 ThürBO.

Abweichend hiervon zählen bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes als Vollgeschosse alle Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben.

Satz 3 gilt auch für Grundstücke in Gebieten, in denen der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach § 7 Abs. 1 bis 4 enthält.

Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 5,00 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss berechnet.

Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.

- (4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss gilt als Geschossfläche die tatsächlich vorhandene Baumasse geteilt durch 3,5.

- (5) Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen finden die Regelungen des § 9 für die Grundstücke entsprechend Anwendung:

1. auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können
2. die als Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke § 9 Abs. 2 entsprechend tatsächlich baulich genutzt sind

- (6) Ist in Fällen des Abs. 3 Satz 1 Nummer 1 im Einzelfall eine höhere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

- (7) Überschreiten Geschosse nach Abs. 3 und 6 die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschossfläche die Baumasse des Bauwerkes geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 3 und 6 ermittelte Geschossfläche.

§ 11

Artzuschlag

- (1) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Nutzungsart sind die für Grundstücke in den Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie nach der Art der Nutzung vergleichbaren Sondergebiete (z. B. Messegebiete, Ausstellungsgebiete, Gebiete für Einkaufszentren bzw. großflächige Handelsbetriebe) ermittelten Geschossflächen um 25 v. H. zu erhöhen. Dies gilt entsprechend für die überwiegend industriell, gewerblich oder in ähnlicher Weise (z. B. mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulbauten) genutzten Grundstücke in sonstigen Baugebieten.

- (2) Absatz 1 gilt nicht bei der Abrechnung selbstständiger Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 b).

§ 12

Grundstücke an mehreren Erschließungsanlagen

(1) Für die Grundstücke, die durch jeweils mehrere gleichartige, voll in der Baulast der Gemeinde stehende Erschließungsanlagen erschlossen werden (z. B. Eckgrundstücke, Grundstücke zwischen zwei Erschließungsanlagen) wird die nach den §§ 6 bis 11 ermittelte Geschossfläche bei einer Erschließung durch zwei Erschließungsanlagen jeweils zur Hälfte, durch drei Erschließungsanlagen jeweils zu einem Drittel, durch vier und mehr Erschließungsanlagen mit dem entsprechenden ermittelten Bruchteil zugrunde gelegt.

(2) Die Regelung des Abs. 1 gilt nicht:

1. in Kerngebieten, Gewerbegebieten und Industriegebieten sowie für überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten
2. wenn Erschließungsbeiträge für die weitere Erschließungsanlage im Sinne von § 127 Abs. 2 BauGB nach geltendem Recht nicht erhoben worden sind und auch künftig nicht erhoben werden

§ 13

Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb
2. die Freilegung
3. die Fahrbahn
4. die Radwege
5. die Gehwege
6. die unselbstständigen Parkflächen
7. die unselbstständigen Grünanlagen
8. die Beleuchtungseinrichtungen
9. die Entwässerungsanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen ist.

Über die Anwendung der Kostenspaltung entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

§ 14

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und unselbstständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie neben den im Bauprogramm vorgesehenen flächenmäßigen Teileinrichtungen (Fahrbahn, Gehwege, Radwege, Grünpflanzungen, Parkflächen usw.) über betriebsfertige Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen verfügen und im Eigentum der Gemeinde stehen.

Die flächenmäßigen Teileinrichtungen sind endgültig hergestellt, wenn:

1. Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Befestigung aus tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise aufweisen
2. Parkflächen eine Befestigung und Decke entsprechend Nr. 1 aufweisen; diese kann auch aus einer wasserdurchlässigen Deckschicht (z. B. Rasenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen) bestehen
3. Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind
4. Mischflächen, die in ihrer gesamten Ausdehnung sowohl für den Fahr- als auch für den Fußgängerverkehr bestimmt sind, in den befestigten Teilen entsprechend Nr. 2 hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Nr. 3 gestaltet sind

Sind im Bebauungsplan oder im Ausbauplan Teile der Erschließungsanlage als Gehweg, Radweg, Parkfläche oder Grünanlage vorgesehen, so sind diese endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung zur Fahrbahn und ggf. gegeneinander haben und:

- Gehwege und Radwege entsprechend Satz 2 Nr. 1 ausgebaut sind
- Parkflächen entsprechend Satz 2 Nr. 2 ausgebaut sind
- Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind

(2) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch Satzung die Herstellungsmerkmale abweichend von den vorstehenden Bestimmungen festlegen.

§ 15

Immissionsschutzanlagen

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. Bundesimmissionsschutzgesetzes werden Art, Umfang und Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes durch Satzung im Einzelfall abweichend oder ergänzend festgelegt.

§ 16

Vorausleistungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder noch nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben.

§ 17

Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Erschließungsbeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages.

Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 18

Anwendung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes

Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen im Übrigen die

§§ 2 bis 4 und 15 bis 21 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (§ 1 Abs. 3 ThürKAG).

**§ 19
Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Birkigt vom 08.01.1997 außer Kraft.

Unterwellenborn, den 28. Februar 2013

Gemeinde Unterwellenborn



Andrea Wende
Bürgermeisterin



Aufhebungssatzung

**zur „Artikelsatzung zur Anpassung örtlicher
Satzungen an den Euro
(Euro-Anpassungssatzung)
in der Gemeinde Unterwellenborn
vom 22. November 2001“**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Entscheidung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 12. Oktober 2004 (GVBl. S. 849), durch Gesetze vom 25. November 2004 (GVBl. S. 853), vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58), vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446), vom 24. Juni 2008 (GVBl. S. 134), vom 9. Oktober 2008 (GVBl. S. 353; 369), vom 19. November 2008 (GVBl. S. 381), vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345), vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113), vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99, 134) hat der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn in der Sitzung am 28.09.2011 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Euro-Anpassungssatzung der Gemeinde Unterwellenborn vom 22. November 2001 wird aufgehoben.

§ 2

Die Aufhebungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Unterwellenborn, den 18. März 2013

Gemeinde Unterwellenborn



Andrea Wende
Bürgermeisterin



1. Änderungssatzung

**zur Satzung über die Erhebung einmaliger
Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen
der Gemeinde Unterwellenborn
(Straßenausbaubeitragssatzung)**

Aufgrund der §§ 1, 2, 18 und 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. Nr. 12 vom 30.12.2011, S. 531) in der aktuell gültigen Fassung und der §§ 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), letzte Änderung, durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646) sowie durch das 7. Änderungsgesetz des ThürKAG vom 29. März 2011 hat der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn in seiner Sitzung am 6. März 2013 mit Beschluss-Nr. 7/29/GR/13 folgende:

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Unterwellenborn (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 13.04.2012

beschlossen:

**§ 1
Änderung**

§ 9 Abs. 1 Satz 1 der o. g. Satzung wird wie folgt geändert:

„Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch des betroffenen Grundstücks ist.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Unterwellenborn tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Unterwellenborn, den 18. März 2013

Gemeinde Unterwellenborn



Andrea Wende
Bürgermeisterin



Hausordnung

über die Benutzung der Feuerwehrgerätehäuser Unterwellenborn, Könitz, Bucha/Goßwitz

Nutzungsumfang

1. Die Feuerwehrgerätehäuser dienen den Belangen und Bedürfnissen der Gemeinde Unterwellenborn, insbesondere der Freiwilligen Feuerwehr zur Unterbringung der Fahrzeuge und Ausrüstung sowie Schulungs- und Versammlungszwecken.

Der Schulungsraum des Feuerwehrgerätehauses Unterwellenborn dient außerdem zu Schulungszwecken der DRK-Ortsgruppe Unterwellenborn sowie für Blutspendeaktionen des DRK.

2. Sofern weder die Feuerwehr, die Feuerwehrvereine, das DRK noch die Verwaltung die Einrichtung nutzen, haben auch Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Unterwellenborn sowie der Feuerwehrvereine aus den Ortsteilen Unterwellenborn, Könitz und Bucha/Goßwitz sowie die Mitglieder der DRK-Ortsgruppe Unterwellenborn Zugang zu den Gemeinschaftsräumen der am Ort befindlichen Gerätehäuser.
3. Die Nutzung entsprechend dieser Hausordnung umfasst den Schulungsraum, die Küche, den Treppenraum und die Toiletten.

Der Nutzer der Gemeinschaftsräume ist zur Mitbenutzung der Außenanlagen berechtigt. Dieses bedarf keiner gesonderten Beantragung.

Die Bewegungsflächen (Ausfahrten und Parkflächen für Einsatzkräfte) der Feuerwehr sind von jeglicher Benutzung ausgeschlossen und ständig freizuhalten.

4. Alle Einrichtungsgegenstände dürfen nur zu ihrem ursprünglichen Zweck benutzt werden. Die überlassenen Räume und Einrichtungen sind schonend zu behandeln.

Bei Beschädigungen am Haus und an den überlassenen Einrichtungen werden die Kosten für die Beseitigung der Beschädigungen dem jeweiligen Benutzer des Feuerwehrgerätehauses in Rechnung gestellt, während dessen Veranstaltung die Beschädigung hervorgerufen wurde.

5. Sämtliche überlassenen Räume und Einrichtungsgegenstände sind nach Beendigung der Benutzung in sauberem und ordnungsgemäßem Zustand zu übergeben.
6. Das Feuerwehrgerätehaus darf nur benutzt werden, wenn eine verantwortliche Person anwesend ist (Schlüsselempfänger). Sie ist für die Einhaltung der Hausordnung verantwortlich.

Sie hat während der Veranstaltung ständig anwesend zu sein und dafür zu sorgen, dass keine Lärmbelästigungen für die Anwohner entstehen.

Anmeldung

1. Die Anmeldung hat spätestens vierzehn Tage vor Durchführung der Veranstaltung beim Ortsbrandmeister oder seinem Beauftragten in schriftlicher Form zu erfolgen, ggf. ist dies mit dem Bürgermeister abzustimmen.
2. Liegen mehrere Anträge auf Benutzung der genannten Räume vor, regelt sich die Vergabe nach folgender festgeschriebener Reihenfolge:
 - a) Freiwillige Feuerwehr Unterwellenborn
 - b) Gemeinde Unterwellenborn
 - c) Feuerwehrvereine
 - d) DRK-Ortsgruppe
 - e) „private Nutzer“
(nur Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Unterwellenborn, Mitglieder des Feuerwehrvereins, Mitglieder der DRK-Ortsgruppe)
3. Gehen mehrere Anmeldungen für ein und denselben Termin ein, entscheidet die Reihenfolge des Einganges über den Zuschlag.
4. Bei Benutzung der Gemeinschaftsräume durch den Personenkreis aus Punkte 2 a) bis 2 e) übt der Ortsbrandmeister oder ein von ihm Beauftragter das Hausrecht aus.

Übergabe

1. Das Gebäude wird in gründlich gesäubertem Zustand an den privaten Nutzer übergeben.

Der Benutzer ist verpflichtet, die überlassenen Räume und Einrichtungen vor ihrer Benutzung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin zu prüfen.

Die Aufsichtsperson muss sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungsgegenstände nicht benutzt werden.

Die überlassenen Räume und Einrichtungen gelten als ordnungsgemäß überlassen, wenn keine Mängel beim Ortsbrandmeister oder einem Beauftragten schriftlich angemeldet werden.

Der private Nutzer hat die genutzten Räume und Gegenstände nach Ende der Veranstaltung genauso ordnungsgemäß zurückzugeben.
2. Die Schlüssel für das Gebäude werden am Tag vor der Nutzung beim Ortsbrandmeister oder einem von ihm Beauftragten gegen Unterschrift ausgegeben und sind am nächsten Werktag nach der Nutzung bis 20.00 Uhr wieder dort abzugeben.

Eine Weitergabe der überlassenen Schlüssel zum Feuerwehrgerätehaus und die Anfertigung von Zweit-schlüsseln sind untersagt.

Die Kontrolle der Räumlichkeiten erfolgt bei Schlüsselübergabe durch den Ortsbrandmeister oder einem von ihm Beauftragten. Der „Private Nutzer“ hat dabei anwesend zu sein.
3. Mit der Übernahme des Schlüssels erkennt jeder Nutzer die Hausordnung für das Feuerwehrgerätehaus an.

Die Reinigung hat so zu erfolgen, dass dadurch der Beginn nachfolgender Veranstaltungen nicht verzögert wird.

Sollten die Räume nicht ordnungsgemäß gereinigt übergeben werden, wird für die Säuberung eine Pauschale in Höhe von 20,00 Euro in Rechnung gestellt.

Der Ortsbrandmeister oder ein von ihm Beauftragter überprüft die ordnungsgemäße Reinigung.

Rauchverbot

In den genannten Räumen des Feuerwehrhauses herrscht absolutes Rauchverbot. Es ist im Außenbereich auf die ordnungsgemäße Entsorgung der Zigarettenreste zu achten.

Brandschutz

Es ist grundsätzlich auf die Einhaltung der allgemein gültigen Brandschutzbestimmungen zu achten, insbesondere beim Umgang mit Kerzen und anderen offenen Feuern

Einschränkungen

Bei Alarmierung der Feuerwehr kann es für Nutzer der angemieteten Räume zu folgenden Einschränkungen kommen:

1. Im Einsatzfall haben die Einsatzkräfte der Feuerwehr das Recht, während der Veranstaltung die angemieteten Räume zu betreten (z.B. Nutzung sanitärer Anlagen, Küche).
2. Bei temporären Feuerwehreinsätzen kann es im Rahmen der hoheitlichen Gefahrenabwehr zu weiteren Einschränkungen der Veranstaltung kommen.
3. Grundsätzlich ist es privaten Nutzern untersagt, die Fahrzeughalle und andere Funktionsräume der Feuerwehr zu betreten.

Benutzungsgebühren

1. Für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr ist die private Benutzung der Gemeinschaftsräume kostenfrei.
2. Für die private Benutzung der Gemeinschaftsräume durch die Mitglieder der Feuerwehrvereine und die Mitglieder der DRK-Ortsgruppe Unterwellenborn wird eine Gebühr erhoben.

Die Gebühr beträgt 80,00 €.

3. Die Gebühren sind vor der Veranstaltung auf folgendes Konto zu entrichten:

Konto 159
BLZ 830 503 03
Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt

Haftung

Für alle verursachten Schäden am Gebäude oder an Einrichtungen sind die Benutzer in vollem Umfang haftbar.

Etwaige Schäden sind sofort dem Ortsbrandmeister oder einem von ihm Beauftragten zu melden.

Nach Beendigung der Benutzung muss die Eingangstür abgeschlossen sein. Die Heizung ist abzustellen (im Winter auf Frostschutz). Die Beleuchtung und die elektrischen Geräte sind abzuschalten.

Benutzern, die gegen diese Hausordnung grob fahrlässig verstoßen, wird die weitere Benutzung untersagt.

Inkrafttreten der Hausordnung

Diese Hausordnung tritt am 01.04.2013 in Kraft.

Unterwellenborn, den 07.03.2013


Wende
Bürgermeisterin



Straßenbau Könitz

Im Mai 2013 soll planmäßig der erste Bauabschnitt in Könitz von Kreuzung Friedrich-Ebert-Straße / Raniser Straße bis Einfahrt Bergmannstraße beginnen.

Damit werden erfahrungsgemäß auf die Bürger in vieler Hinsicht Probleme wie Behinderungen im Verkehr oder bei der Parksituation zukommen.

Aus diesem Grund möchten wir schon heute um Verständnis und Rücksicht bitten.

Die Parksituation in der Friedrich-Ebert-Straße ist auch ohne Baumaßnahme mitunter schwierig.

Aus diesem Grund möchten wir die Bürger, die die Möglichkeit haben, ihr Fahrzeug auf eigenem Grundstück abzustellen auffordern, dies zu tun und keine öffentlichen Stellflächen während der Bauphase zu blockieren.

Damit wird den Bürgern, die durch die Baumaßnahme nicht auf ihr Grundstück fahren können oder kein eigenes Grundstück zur Verfügung haben, die Möglichkeit geschaffen, öffentliche Parkplätze zu nutzen.

Sicherlich wird es während der Bauphase ständig veränderte Situationen geben, auf die es gemeinsam zu reagieren gilt.

Deshalb ist es wichtig, dass, sobald Probleme auftreten, diese mit der Baufirma, der Verwaltung oder vielleicht auch mit dem Nachbarn geklärt werden.

Denn nur im gemeinsamen Miteinander ist es möglich, die zu erwartenden Behinderungen und Einschränkungen zu meistern.

*„Es kommt nicht darauf an,
dass uns alles Leiden erspart bleibt,
sondern dass, wenn wir leiden müssen,
dieses Leiden einen Sinn hat.“*

(Detlev Fleischmann)

Ihr Ordnungsamt

Termine Grabsteinkontrollen für das Jahr 2013

Die jährliche Sicherheitsprüfung der Grabsteine auf ihre Standfestigkeit wird zu den nachfolgend genannten Terminen durchgeführt:

Friedhof Könitz	Mo/Di	15./16.04.2013
Friedhof Oberwellenborn	Do	18.04.2013
Friedhof Unterwellenborn	Fr	19.04.2013
Friedhof Röblitz	Mo/Di	22./23.04.2013
Friedhof Lausnitz	Do	25.04.2013
Friedhof Birkigt	Do	25.04.2013
Friedhof Langenschade	Fr	26.04.2013
Friedhof Bucha	Mo	06.05.2013
Friedhof Goßwitz	Di/Mi	21./22.05.2013

Lose Grabsteine werden mit einem grünen Aufkleber versehen und sind vom Nutzungsberechtigten umgehend durch einen Fachmann befestigen zu lassen.

Die genaue Frist wird nach Abschluss der Kontrollen noch bekannt gegeben, ebenso die genaue Auflistung der betroffenen Gräber.

Sind Steine so lose, dass eine akute Unfallgefahr besteht, werden diese Steine auf Grund der Verkehrssicherungspflicht des Friedhofsträgers und im Interesse des Nutzungsberechtigten niedergelegt.

Wir bitten dafür um Verständnis.

Ihr Ordnungsamt

Bekanntmachung

Versteigerung Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 1, Flurstück 102/4, Gebäude- und Freifläche

Oststraße 8 in 07333 Unterwellenborn

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im rechten Haus im OG nebst Keller im Aufteilungsplan Nr. 2, Gemarkung Goßwitz.

Termin der Versteigerung

am **Mittwoch, 24. April 2013**
um **09.00 Uhr**
im **Amtsgericht Rudolstadt**
Zimmer 103
Marktstraße 54, 07407 Rudolstadt

Weitere Auskünfte erteilt das Amtsgericht.

Bekanntmachung

Versteigerung Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 1, Flurstück 102/4, Gebäude- und Freifläche

Oststraße 8 in 07333 Unterwellenborn

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im linken Haus im 1. OG nebst Keller im Aufteilungsplan Nr. 4, Gemarkung Goßwitz.

Termin der Versteigerung

am **Mittwoch, 24. April 2013**
um **09.00 Uhr**
im **Amtsgericht Rudolstadt**
Zimmer 103.
Marktstraße 54, 07407 Rudolstadt

Weitere Auskünfte erteilt das Amtsgericht.

Bekanntmachung

Versteigerung Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 1, Flurstück 102/4, Gebäude- und Freifläche

Oststraße 8 in 07333 Unterwellenborn

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im rechten Haus im EG nebst Keller im Aufteilungsplan Nr. 1, Gemarkung Goßwitz.

Termin der Versteigerung

am **Mittwoch, 24. April 2013**
um **09.00 Uhr**
im **Amtsgericht Rudolstadt**
Zimmer 103
Marktstraße 54, 07407 Rudolstadt

Weitere Auskünfte erteilt das Amtsgericht.

Bekanntmachung

Versteigerung Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 1, Flurstück 102/4, Gebäude- und Freifläche

Oststraße 8 in 07333 Unterwellenborn

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im linken Haus im DG nebst Keller im Aufteilungsplan Nr. 5, Gemarkung Goßwitz.

Termin der Versteigerung

am **Mittwoch, 24. April 2013**
um **09.00 Uhr**
im **Amtsgericht Rudolstadt**
Zimmer 103
Marktstraße 54, 07407 Rudolstadt

Weitere Auskünfte erteilt das Amtsgericht.

NACHRUF

Am 24. Februar 2013 verstarb im Alter von 50 Jahren unser Mitarbeiter des Bauhofes

Lothar Vater

Herr Vater war seit 1999 als Mitarbeiter des Bauhofes Goßwitz,
von 2002 bis 2006 in Goßwitz als Bauhofleiter und
ab 2007 als Mitarbeiter des Bauhofes der Gemeinde Unterwellenborn beschäftigt.

Wir werden dem Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.

Seinen Angehörigen gilt unsere herzlichste Anteilnahme.

Gemeinde Unterwellenborn

Andrea Wende
Bürgermeisterin

Michael Barth
Bauhofleiter

Frank Spreer
Leiter Personalrat

Bernd Bloß
Ortsteilbürgermeister Bucha/Goßwitz



Was ein Mensch an Gutem in die Welt

hinausgibt, geht nicht verloren

Albert Schweitzer

Nachruf

Am 24. Februar 2013 verstarb plötzlich, für uns alle unfassbar, im Alter von nur 50 Jahren
unser langjähriger Feuerwehrkamerad

Löschmeister

Lothar Vater

Der Verstorbene war Angehöriger der

Freiwilligen Feuerwehr Unterwellenborn Löschgruppe Goßwitz/Bucha

Lothar Vater war seit 1978 Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr und hat sich während
seiner aktiven Dienstzeit stets zum Schutz und Wohle der Allgemeinheit eingesetzt.

Besondere Anerkennung und Verdienste erwarb es sich beim Aufbau
und der Betreuung der Jugendfeuerwehr Bucha.

Aus gesundheitlichen Gründen wechselte er im Oktober 2012 in die Alters- und Ehrenabteilung.

Wir trauern mit seiner Familie und seinen Angehörigen
und werden dem Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.

Für die Gemeinde Unterwellenborn

Andrea Wende
Bürgermeisterin

Lothar Müller
Ortsbrandmeister

Bernd Bloß
Ortsbürgermeister

Michael Eschrich
Wehrführer

THÜRINGER FORSTAMT LEUTENBERG

Information des Forstamtes

Zur Umsetzung des gesetzlichen Auftrages nach § 32 (I) Thüringer Jagdgesetz erstellt die Untere Forstbehörde im Dreijahresturnus ein forstliches Gutachten über den Zustand der Waldverjüngung und zum Umfang der Schältschäden (Verbiss- und Schälgutachten).

Die Ergebnisse des Gutachtens haben die Unteren Jagdbehörden bei der Abschussplanbestätigung zu beachten.

Dieses Gutachten lässt statistisch gesicherte Aussagen auf Landkreis- bis zur Forstamtsebene zur Verbiss- und Schältschadenssituation im Wald zu.

Als Zeitraum für die Aufnahme ist je nach Witterung etwa Mitte März bis ca. Mitte Mai vorgesehen.

Interessierte Waldbesitzer oder auch Jagdpächter wenden sich bitte an ihr zuständiges Forstamt.

Ihr Ansprechpartner im Forstamt Leutenberg:

Michael Schmidt
Telefon 03 67 34/2 32 21
Handy 0170/9 37 52 88

OT BIRKIGT

Sprechzeiten

des Ortsteilbürgermeisters
Herrn Mike Oechsner

Nach telefonischer Absprache unter

Telefon 03 67 32/2 09 63
Mobil 0171/3 80 18 47

OT BUCHA

Zur Information!

Sprechzeiten Ortsteilbürgermeister

- siehe unter OT Goßwitz -

OT DORFKULM

Sprechzeiten

des Ortsteilbürgermeisters
Herrn Christian Haun

Sprechstunde
nach telefonischer Vereinbarung unter
Telefon 0 36 71/61 56 06

OT GOßWITZ

Sprechzeiten

des Ortsteilbürgermeisters
Herrn Bernd Bloß

In Goßwitz und Bucha finden
keine festen Sprechstunden statt!

Terminvereinbarungen bitte unter:

Telefon: 0170/4 12 28 56
E-Mail: sprechzeit@gosswitz.de
sprechzeit@bucha.de
sprechzeit@saalthal.de

Weitere Veranstaltungstermine in unseren Ortsteilen, der Gemeinde und in der Umgebung erfahren Sie hier:

Info-Telefon: 0 36 71/5 24 01 72
Internet: www.termine-im-blick.de

Bücherei Goßwitz-Bucha

Unsere Bücherei

in Goßwitz, Bürgerhaus „Schacht Luise“
Kamsdorfer Straße 38

hat für Sie/ euch geöffnet ...

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat
von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr

*Alle „Leseratten“, ob groß oder klein, alt oder jung
sind herzlich willkommen!*

Ihre Annett Färber



OT KÖNITZ

Sprechzeiten

der Ortsteilbürgermeisterin
Frau Andrea Wende

jeden 2. und 4. Mittwoch im Monat
von 17.00 bis 18.30 Uhr
in der AWO-Begegnungsstätte
Könitz

OT LAUSNITZ

Sprechzeiten

des Ortsteilbürgermeisters
Herrn Volker Hirt

Nach telefonischer Vereinbarung
Mobil 0160/ 97 24 10 56

OT LANGENSCHADE

Sprechzeiten

des Ortsteilbürgermeisters
Herrn Christian Haun

Sprechstunde nach telefonischer Vereinbarung unter
Telefon 0 36 71/61 56 06

OT OBERWELLENBORN

Sprechzeiten

des Ortsteilbürgermeisters
Herrn Jörg Altmann

Bitte den örtlichen Aushängen entnehmen.
Mobil 0173/8 21 52 56

OT UNTERWELLENBORN

Sprechzeiten

des Ortsteilbürgermeisters
Herrn Wolfgang Kaminsky

Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung unter
Telefon 0160/ 96 73 97 36

ORTSTEILRAT UNTERWELLENBORN

Einladung

zur öffentlichen Ortsteilratssitzung

Eine öffentliche Sitzung des Ortsteilrates Unterwellenborn findet statt:

am Montag, dem 15. April 2013
um 19.30 Uhr
in der Begegnungsstätte Unterwellenborn
Lausnitzweg 14
07333 Unterwellenborn

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Bestätigung der Tagesordnung
4. Bestätigung der Niederschrift der 12. Sitzung vom 10. Dezember 2012
5. Altersgerechtes Wohnen in Unterwellenborn
Projektvorstellung und Präsentation durch Herrn Andreas Krauß
6. Bürgersprechstunde
7. Beratung und Beschlussfassung
Finanzielle Unterstützung der ortsansässigen Vereine und gemeinnützigen Gruppen aus dem Ortschaftsfonds Unterwellenborn
8. Sportplatzgestaltung Unterwellenborn
Beratung und Meinungsfindung
9. Informationen und Anfragen

Einwohner und Gäste werden dazu herzlich eingeladen.

Wolfgang Kaminsky
Ortsteilbürgermeister

ENDE AMTLICHER TEIL

NICHTAMTLICHER TEIL

Hallenbad Krölpa

Das Hallenbad Krölpa ist geöffnet und erwartet Sie wie immer mit einer Wassertemperatur von 30 °C!

Öffnungszeiten

Montag	15.00 - 20.00 Uhr
Dienstag	13.00 - 16.00 Uhr für Rentner 18.00 - 21.00 Uhr
Mittwoch	15.00 - 20.00 Uhr
Donnerstag	15.00 - 21.00 Uhr
Freitag	15.00 - 21.00 Uhr
Samstag	10.00 - 16.00 Uhr
Sonntag	09.00 - 12.00 Uhr

Wir wünschen
unseren Gästen
angenehmen
Aufenthalt und
erholsame Stunden.





Hallo liebe Kinder

Es war einmal ein armer Prinz, der hatte ein ganz kleines Königreich, aber dennoch war es groß genug um zu heiraten. Nun fehlte ihm nur eine Prinzessin..... Der Prinz schickte der Prinzessin als Brautgeschenk das Huhn Doggeldock. Nur leider will die stolze Prinzessin als Brautgeschenk kein gewöhnliches Landhuhn. Erst später entdeckt sie, dass das Huhn sprechen kann und vieles mehr..

Am Sonntag, dem 7. April,
um 15.00 Uhr
im Gemeindezentrum
Kamsdorf



zeigen euch die Puppen der Roland-Bühne Saalfeld wie es weitergeht im Märchen

Der Prinz als Schweinehirt

Der KUNSTRAUM Kamsdorf, die Gemeindebibliothek Kamsdorf und die Roland-Bühne Saalfeld e.V. freuen sich über Euren Besuch und einen kleinen Unkostenbeitrag.

mehr unter www.kunstraum-kamsdorf.de

GAW-INSTITUT SONNEBERG

Einladung zum Tag der offenen Tür

Am Samstag, dem 20. April 2013 lädt das GAW-Institut für berufliche Bildung zum Tag der offenen Tür ein.

Alle Interessierten und Ausbildungssuchenden können sich dabei von 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr über die Ausbildungsrichtungen Ergotherapie, Massage und Physiotherapie informieren.

Interessierte erfahren, welche Zugangsvoraussetzungen, Ausbildungsinhalte und beruflichen Einsatzmöglichkeiten es gibt und wie das Bewerbungsverfahren abläuft.

Gleichzeitig besteht die Möglichkeit, Mitarbeiter, Schüler und Räumlichkeiten kennenzulernen sowie selbst aktiv zu werden. In persönlichen Gesprächen wird individuell auf die Interessen und Fragen der Besucher eingegangen.

Wer sich bereits für eine Ausbildung in einem der drei Fachbereiche entschieden hat, kann seine Bewerbungsunterlagen mitbringen und persönlich abgeben.

Einladung zum Boys' Day

Am Donnerstag, dem 25. April 2013 lädt das GAW-Institut in Sonneberg von 08.15 Uhr bis 11.30 Uhr alle interessierten Schüler zum Boys' Day ein.

Das GAW-Institut in Sonneberg gibt einen Einblick in die Ausbildungen Ergotherapie, Physiotherapie und Massage. Über offenen Unterricht und Mitmachaktionen können die Schüler die Inhalte unmittelbar erleben.

Der bundesweite Boys' Day ist eine gute Gelegenheit, in unterschiedlichste Ausbildungen reinschnuppern und sich ausführlich zu informieren. Vielleicht finden die Jungen dabei schon ihre zukünftigen Wunschberufe.

Weitere Informationen zum Boys' Day unter:

www.boys-day.de

Weitere allgemeine Informationen unter:

**GAW-Institut
für berufliche Bildung gemeinnützige GmbH**
Friedrich-Engels-Straße 25
96515 Sonneberg

Telefon 036 75/40 68 88
Fax 036 75/42 61 88
E-Mail sonneberg@gaw.de
Internet www.gaw.de



Wanderung in die Erdgeschichte

Samstag, 13. April 2013 um 10.00 Uhr
Treffpunkt: Marktplatz Probstzella



Geologische Wanderung ...

geführt von Dr. Matthias Mann, Geologe aus Jena und Martin Weber vom Schiefermuseum in Ludwigsstadt, macht Sie bekannt mit zwei besonderen und ganz verschiedenen Aufschlüssen im Raum Probstzella: Kolditz und Ziermannsbruch.

Hier wurden verschiedene Arten von Schiefer abgebaut und als Werksteine verarbeitet, die man im Ort noch an diversen älteren Häusern finden kann. Schöne Beispiele, wie heimisches Gestein Orts- und Landschaftsbilder im Naturpark Thüringer Schiefergebirge / Obere Saale prägt.

*Festes Schuhwerk,
teilweise steile Anstiege,
Dauer bis gegen 15.00 Uhr.*

Naturpark
Thüringer Schiefergebirge
Obere Saale



OT BIRKIGT

Entsorgungstermine

Hausmüll

(Termine unter Vorbehalt)
Siehe ZASO-Abfallkalender 2013!

Donnerstag – ungerade Kalenderwoche

Donnerstag 04.04.2013

Donnerstag 18.04.2013

Herzliche Glückwünsche zum Geburtstag

- 04.04. Herr Helmut Frenzel zum 73. Geburtstag
Dorfanger 3
- 13.04. Frau Regina Melle zum 74. Geburtstag
Oberwellenborner Straße 1
- 16.04. Frau Ingeburg Böhm zum 78. Geburtstag
Lausnitzer Straße 2
- 25.04. Frau Ingeburg Zimmermann zum 79. Geburtstag
Vogelschutz 51 a
- 26.04. Herr Dieter Beier zum 78. Geburtstag
Lausnitzer Straße 1



OT BUCHA

Entsorgungstermine

Hausmüll

(Termine unter Vorbehalt)
Siehe ZASO-Abfallkalender 2013!

Donnerstag – ungerade Kalenderwoche

Donnerstag 04.04.2013

Donnerstag 18.04.2013

Herzliche Glückwünsche zum Geburtstag

- 11.04. Frau Jutta Bönnhardt zum 78. Geburtstag
Preßwitzer Straße 1
- 13.04. Frau Anita Matthäs zum 83. Geburtstag
Schleizer Straße 7
- 25.04. Frau Gertrud Stingl zum 85. Geburtstag
Preßwitzer Straße 13



OT DORFKULM

Entsorgungstermine

Hausmüll

(Termine unter Vorbehalt)
Siehe ZASO-Abfallkalender 2013!

Dienstag – ungerade Kalenderwoche

Dienstag 02.04.2013

Dienstag 16.04.2013

Herzliche Glückwünsche zum Geburtstag

- 05.04. Frau Elsbeth Schwarz zum 76. Geburtstag
Ortsstraße 7



OT GOBWITZ

Entsorgungstermine

Hausmüll

(Termine unter Vorbehalt)
Siehe ZASO-Abfallkalender 2013!

Mittwoch – gerade Kalenderwoche

Donnerstag 11.04.2013

Donnerstag 25.04.2013

Einladung zu einer Ausstellung

zum Thema

„75 Jahre im Stausee verschwunden“

am Samstag 20. April 2013

und Sonntag 21. April 2013

jeweils von 13.00 bis 17.00 Uhr

im Bürgerhaus „Schacht Luise“ Goßwitz

Sie sind herzlich eingeladen – der Eintritt ist frei!

Über Ihr Interesse würden sich freuen:

Walter Kanis *Ortschronist Goßwitz*

Roland Förster *Vors. Heimatverein Hohenwarte 1973 e. V.*

und der Historiker Stammtisch

Herzliche Glückwünsche zum Geburtstag

02.04.	Frau Edda Essebier Oststraße 4	zum 73. Geburtstag
06.04.	Frau Isolde Bloß Am Teich 15	zum 70. Geburtstag
07.04.	Frau Dorothea Fischer Am Teich 6	zum 74. Geburtstag
08.04.	Frau Regina Löser Unterer Lindigsweg 11	zum 82. Geburtstag
08.04.	Frau Helga Henniger Alte Dorfstraße 1	zum 83. Geburtstag
11.04.	Frau Siglinde Schnabelrauch Am Anger 2	zum 76. Geburtstag
11.04.	Frau Elisabeth Weltrich Trebe 10	zum 77. Geburtstag
12.04.	Frau Ingrid Völkner Nordstraße 4 a	zum 74. Geburtstag
13.04.	Frau Ilse Klemm Kirchweg 6	zum 77. Geburtstag
17.04.	Herrn Georg Henniger Kirchweg 1	zum 83. Geburtstag
17.04.	Frau Ilona König Weg der Einheit 14	zum 83. Geburtstag
25.04.	Herrn Rolf Henniger Unterer Lindigsweg 16	zum 84. Geburtstag



Donnerstag, 18. April 2013

14.00 Uhr Seniorengymnastik
anschließend Kaffee und Kuchen

Mittwoch, 24. April 2013

19.30 Uhr Frauensport mit Steffi

Donnerstag, 25. April 2013

14.00 Uhr Seniorengymnastik
anschließend Kaffee und Kuchen

Ihre Silke und der AWO-Ortsverein Goßwitz

Bei Anfragen zu Veranstaltungen oder Vermietungen erreichen Sie uns telefonisch unter:

Begegnungsstätte Goßwitz 036 71/61 47 04
privat 036 71/52 32 17

Jagdgenossenschaft Goßwitz

Einladung

zur Jagdgenossenschaftsversammlung

Zu der nichtöffentlichen Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Goßwitz

am **Freitag, dem 19. April 2013**

um **19.30 Uhr**

im **Bürgerhaus „Schacht Luise“**
Kamsdorfer Straße 38

ergeht hiermit an alle Eigentümer von Grundflächen, die zum Gemeinschaftsjagdbezirk Goßwitz gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, die recht herzliche Einladung.

Tagesordnung:

01. Eröffnung und Begrüßung
02. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
03. Bestätigung der Tagesordnung
04. Bericht des Vorstandes
05. Bericht über Finanzen
06. Bericht der Rechnungsprüfer
07. Entlastung und Bestätigung des Vorstandes und der Berichte
08. Diskussion
09. Beschlussfassung zur Verwendung des Reinerlöses
10. Schlusswort des Vorsitzenden

Goßwitz, 11. März 2013

Der Jagdvorsteher

Chemnitz

AWO-Begegnungsstätte Goßwitz

Bürgerhaus „Schacht Luise“

Veranstaltungsplan Monat April 2013

Dienstag, 2. April 2013

14.00 Uhr Vortrag „Gesund und fit beim Älterwerden“
anschließend Kaffee und Kuchen

Mittwoch, 3. April 2013

08.00 Uhr Osterbrunnenfahrt in die Fränkische Schweiz

Mittwoch, 10. April 2013

19.30 Uhr Frauensport mit Steffi

Donnerstag, 11. April 2013

14.00 Uhr Seniorengymnastik
anschließend Kaffee und Kuchen

Dienstag, 16. April 2013

14.00 Uhr Die AWO-Begegnungsstätte feiert
im großen Saal ihr 21-jähriges Bestehen mit

- Kaffee & Kuchen
- musikalischer Überraschung
- Abendbrot

Bitte melden Sie uns Ihre Teilnahme persönlich oder telefonisch bis zum 11. April 2013.

Alle Gäste sind herzlichst eingeladen!

Mittwoch, 17. April 2013

19.30 Uhr Frauensport mit Steffi

IG „Freizeitregion Nördliche Saaleberge“

Einladung zu unseren öffentlichen Veranstaltungen im April 2013

Mittwoch, 3. April 2013

13.00 Uhr Schacht Luise Goßwitz
Erfahrungsaustausch Computer & Internet

19.00 Uhr Schacht Luise Goßwitz
Wanderer-Stammtisch
mit Naturführer Ingo Götze

Donnerstag, 4. April 2013

19.00 Uhr Schacht Luise Goßwitz
Medien-Stammtisch

Sonntag, 7. April 2013

13.30 Uhr ab ehemalige Buchaer Feldscheune
Rundwanderung
mit Wanderführer Harry Möbius

Montag, 8. April 2013

19.00 Uhr Schacht Luise Goßwitz
Energie-Stammtisch

Dienstag, 9. April 2013

19.00 Uhr Schacht Luise Goßwitz
„Kräuterseminar“, Teil 1
Vortragsreihe über die Wirkungsweise und Anwendung von Kräutern. Ein Vortrag von Birgit Grote (Remptendorf)

Mittwoch, 10. April 2013

13.00 Uhr Schacht Luise Goßwitz
Erfahrungsaustausch Computer & Internet

19.00 Uhr Schacht Luise Goßwitz
Geld-Stammtisch

Sonntag, 14. April 2013

08.30 Uhr ab Schacht Luise Goßwitz
Ausflug
mit Wanderführer Henry Matthies

Dienstag, 16. April 2013

19.00 Uhr Schacht Luise Goßwitz
Philosophen-Stammtisch
mit B. Furcht (Saalfeld)

Mittwoch, 17. April 2013

13.00 Uhr Schacht Luise Goßwitz
Erfahrungsaustausch Computer & Internet

19.00 Uhr Schacht Luise Goßwitz
Eltern-Stammtisch

19.00 Uhr Heimatmuseum Saalfeld
„Der Griffelschieferabbau auf der Saalfelder Höhe“
Vortrag von Dr. Dr. Peter Lange (Orlamünde)
Veranstalter:
Heimat- und Geschichtsverein Saalfeld

Donnerstag, 19. April 2013

19.00 Uhr Schacht Luise Goßwitz
Medien-Stammtisch

Samstag, 20. April 2013

13.00 Uhr Schacht Luise Goßwitz
Ausstellung
„75 Jahre Erinnerung an Preßwitz“
(bis 18.00 Uhr)

Sonntag, 21. April 2013

13.00 Uhr Schacht Luise Goßwitz
Ausstellung
„75 Jahre Erinnerung an Preßwitz“
(bis 18.00 Uhr)

13.30 Uhr ab Sportplatz Kamsdorf
Rundwanderung
mit Wanderführer Harry Möbius



Dienstag, 23. April 2013

19.00 Uhr Schacht Luise Goßwitz
„Das Trinkwasser im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt. Quantität oder Qualität, was ist uns wichtiger?“
Vortrag von Susanne Blawatt (Saalfeld)

Mittwoch, 24. April 2013

13.00 Uhr Schacht Luise Goßwitz
Erfahrungsaustausch Computer & Internet

19.00 Uhr Schacht Luise Goßwitz
Historiker-Stammtisch

Samstag, 27. April 2013

08.30 Uhr Treffpunkt (1) Bootshaus Saalthal-Alter
„Frühjahrsputz am Stausee“
Koordinatoren:
H. Woborschil und Dietmar König

08.30 Uhr Treffpunkt (2) Kreuzung Pochwerk
„Frühjahrsputz am Wutschentalweg“
Koordinatoren:
H. Woborschil und Dietmar König

14.00 Uhr Probstzella
Ralf Rößner – Lehrer, Unternehmer, Gärtner und Visionär.
Die Lichtwurzel – eine Wurzel, die auf dem Kopf steht. Eine neue Kostbarkeit nicht nur für die Küche, sondern auch eine Augenweide.
www.lichtwurzel.info
Anmeldung: Telefon 03 67 35/7 22 51

Ein beeindruckender Baum in der „Finstertelle“ in der Nähe von Goßwitz

Nachdem mich ein wanderfreudiger Bürger aus Goßwitz nach diesem Baum befragte – wie alt er sein könnte – weckte dies meine Neugier.

Mehrere Anrufe in Gotha – im Service- und Kompetenzzentrum der Anstalt öffentlichen Rechts „Thüringen Forst“ – mit der Bitte um Hilfe und sachkundige Unterstützung wurden geführt.

Eine Zusage scheiterte letztlich daran, dass der entsprechende Mitarbeiter eine andere Arbeitsaufgabe bekam und nicht mehr zur Verfügung stand.

Ein Kontakt, den der Naturführer Ingo Götze herstellte, brachte mehr Erfolg – am 3. März 2013 erfolgte eine Besichtigung des Baumes mit Andreas Rietschel aus Rudolstadt.

Eine Vermessung der Silberweide in der Unterart „Goldweide“ (Färbung der Äste) ergab einen Stammumfang von 4,10 m, einen Durchmesser von 1,31 m und ein Alter von ca. 100 Jahren.



In frühester Jugend wurde diese Weide einmal als Kopfweide genutzt, da sich der kurze Stamm in zehn Starkästen teilt.

Wer den Baum erwandern möchte, biegt im Wutschetal am Goßwitzer Wasserhaus in das Seitental „Finstertelle“ (von Goßwitz aus links, von Kamsdorf kommend rechts) ab und läuft bis zu den Wiesen, die sich oberhalb des Waldes anschließen.



Zu lange sollte man aber nicht mehr warten, denn den Höhepunkt ihres Lebens hat die Weide bereits überschritten.

Am Stamm wachsen bereits holzerstörende Pilze und es ist mit Fäule im Inneren zu rechnen, wodurch der Baum zerfallen kann.

Viel Spaß beim Entdecken wünscht Dietmar König.

OT KÖNITZ

Entsorgungstermine

Hausmüll

(Termine unter Vorbehalt)
Siehe ZASO-Abfallkalender 2013!

Mittwoch – gerade Kalenderwoche

Mittwoch 10.04.2013

Mittwoch 24.04.2013

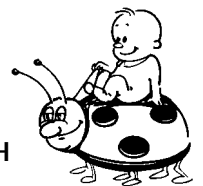
AWO-Kindertagesstätte Könitz

Werte Eltern, liebe Kinder!

Wir laden wieder ein zu unserem

Babytreff

immer an jedem 2. und 4. MITTWOCH



Das Team des AWO-Kindergarten „Piffikus“
in Könitz

Telefon 03 67 32/2 23 05

Herzliche Glückwünsche zum Geburtstag

- 02.04. Frau Hanna Neumann zum 75. Geburtstag
Am Hinteren Schloßberg 2
- 04.04. Herr Georg Gittner zum 74. Geburtstag
Straße des Friedens 5
- 04.04. Herr Ingolf Kretzschmar zum 77. Geburtstag
Am Hygeritz 6
- 04.04. Frau Elfriede Wagner zum 80. Geburtstag
Buchaer Straße 20
- 05.04. Frau Hildegard Langer zum 74. Geburtstag
Am Hinteren Schloßberg 10
- 06.04. Frau Reimunde Hüfner zum 71. Geburtstag
Karl-Marx-Straße 2
- 07.04. Frau Waltraud Geißler zum 76. Geburtstag
Schloßberg 33
- 07.04. Herr Hans Nierbauer zum 76. Geburtstag
Friedrich-Nietzsche-Straße 4
- 09.04. Frau Ursula Schmidt zum 79. Geburtstag
Am Fludern 2
- 10.04. Herr Kurt Reißmann zum 93. Geburtstag
Herthumstraße 2 a
- 15.04. Frau Franziska Putz zum 88. Geburtstag
Straße des Friedens 3
- 17.04. Frau Isolde Streitberger zum 75. Geburtstag
Schillerstraße 6
- 18.04. Herr Horst Strauss zum 78. Geburtstag
Bahnhofstraße 49
- 18.04. Herr Edgar Möbius zum 79. Geburtstag
Raniser Straße 16
- 21.04. Frau Margot Pflugbeil zum 81. Geburtstag
Bahnhofstraße 41
- 22.04. Herr Klaus Thalmann zum 73. Geburtstag
Raniser Straße 5
- 23.04. Frau Margarete Hopf zum 78. Geburtstag
Straße des Friedens 1
- 26.04. Frau Ursula Gerstenberger zum 75. Geburtstag
Straße des Friedens 15
- 27.04. Frau Ursula Grundmann zum 84. Geburtstag
Berghäuser 7
- 28.04. Frau Elfriede Klette zum 79. Geburtstag
Schloßberg 30
- 29.04. Herr Heinz Bauer zum 83. Geburtstag
Buchaer Straße 17



Wir schlachten wieder!

Schweine
aus eigener Aufzucht

HOFVERKAUF

am 6. April 2013 ab 13.00 Uhr

Landwirtschaftsbetrieb POHLE
Bahnhofstr. 58, KÖNITZ (gegenüber Sparkasse)

AWO-Begegnungsstätte Könitz

Veranstaltungsplan Monat April 2013

Die Begegnungsstätte bleibt vom 2. bis 5. April 2013
wegen Urlaub geschlossen.

Mittwoch, 3. April 2013
Osterbrunnenfahrt

Mittwoch, 10. April 2013
14.00 Uhr Spielenachmittag

Donnerstag, 11. April 2013
14.00 Uhr Seniorengymnastik

Freitag, 12. April 2013
20.00 Uhr Versammlung der Kaninchenzüchter

Dienstag, 16. April 2013
14.00 Uhr Kegeln in Bucha

Mittwoch, 17. April 2013
14.00 Uhr Kaffeeklatsch

Donnerstag, 18. April 2013
14.00 Uhr Seniorengymnastik
19.30 Uhr Versammlung der Handballer

Montag, 22. April 2013
18.00 Uhr Versammlung AWO-Ortsverein

Mittwoch, 24. April 2013
14.00 Uhr Unsere Ortsteilbürgermeisterin Andrea Wende
zu Gast bei Kaffee und Kuchen

Donnerstag, 25. April 2013
14.00 Uhr Seniorengymnastik

Ihre Simone Gräf und der AWO-Ortsverein Könitz

Telefonisch erreichbar unter
03 67 32/2 34 49 und 0162/9 31 14 57.



Tag der offenen Tür

Sonntag, den **21. April 2013**

14.00 bis 18.00 Uhr

Bogensportanlage Könitz

*Ob Jung, ob Alt,
Ob Groß, ob Klein,
wir laden Euch
nach Könitz ein,
beim Bogensport
dabei zu sein!*

❖ Bogensport
mit fachlicher
Anleitung

❖ Der Rost
brennt!



Abteilung Bogensport SV STAHL Unterwellenborn e.V.

Bergbau- und Heimatmuseum in Könitz

Buchaer Straße 1



Öffnungszeiten

ganzjährig **Mittwoch** **09.00 - 12.00 Uhr**
 Wochenende **13.00 - 17.00 Uhr**

Führungen für Gruppen und Schulklassen
bitte mit Voranmeldung.

Telefon 03 67 32/2 07 86 während der Öffnungszeiten

Auf geht's zur Walpurgisnacht

am **30.04.2013** ab **17:30 Uhr**

in **Könitz**

auf dem **Sportplatz**

Mit Setzen des Maibaumes,

Lampion- und Fackelumzug,

Walpurgisfeuer und Hexenverbrennung,

Fahrten mit dem Feuerwehrauto

und Brillantfeuerwerk

Für Unterhaltung sorgen:

Kindergarten Könitz

Kindertanzgruppe des Feuerwehrvereins

Und natürlich „Die Wutschentaler“



Mit frischen Detschern, Fischbrötchen, Bratwürsten sowie Getränken aller Art ist für das
leibliche Wohl bestens gesorgt.

Es lädt ein der Feuerwehrverein Könitz e.V.

Veranstaltungstermin

Das Bergbau- und Heimatmuseum Könitz
lädt ein zum Vortrag

„Eine Zeitreise in das Oberperm“

mit Herrn OA Dr. Silvio Brandt
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

am **Donnerstag, dem 4. April 2013**

um **19.00 Uhr**

Die Zechsteinformation im Oberperm ist geologisch der
längste Abschnitt des Erdalters.

Sie endet mit der größten Katastrophe, die die Erde jemals
erlebt hat – 90 Prozent der Tiere und ein Großteil der
Pflanzen wurden ausgelöscht.

Es dauerte viele Millionen Jahre, bis sich die Erde und die
Lebewelt wieder von dieser Katastrophe erholen konnten.

Die Fossilien aus dem Zechsteinmeer, das vor ca.
258 Millionen Jahren weite Teile Europas einnahm, sind
dadurch ein letzter Zeuge von längst vergangener Lebens-
formen, die heute nur noch sehr vereinzelt wiederzufinden
sind.

Nicht zuletzt wurde durch die Katastrophe der Weg für den
Vormarsch der Säugetiere geebnet, die davon wie keine
andere Lebensform profitierten, sich bis heute behaupten
konnten und an deren Entwicklungsende wir heute selbst
stehen.

Die Fossilien der Zechsteinformation – seit dem 16. Jahrhundert zahlreich publiziert – sind die ältesten bekannten Fossilien in gedruckten Büchern weltweit.

Begünstigt durch den seit Jahrhunderten betriebenen Erzbergbau in Gesteinen, in denen sich keine Fossilien finden, liegt die Ursache im Abbau des Kupferschiefers, einer sedimentären Erzlagerstätte, die zahlreiche Fossilien enthält.

Durch die Nutzung des Kupferschiefers zur Erzgewinnung in größerem Umfang ab 1199 in der Gegend um Eisleben waren Funde von Fossilien ein fast alltäglicher Prozess.

Doch bis zur Kenntnis der wirklichen Natur dieser unterirdischen Bildungen vergingen noch viele hundert Jahre in einem langen Prozess der Forschung und Erkenntnis, die noch bis zum heutigen Tag anhält.

Wie eng dieser Weg mit dem Bergbau verbunden ist, lässt sich mit den Blütezeiten des Bergbaus in Mitteldeutschland und den damit verbundenen Publikationen belegen.

Für das Gebiet von Könitz - Kamsdorf - Saalfeld betrifft dies erst das 19. Jahrhundert – gefördert durch erste wissenschaftliche Untersuchungen ab ca. 1820.

So lässt sich in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts sehr umfangreiches Interesse und eine Sammeltätigkeit in Bezug auf Zechsteinfossilien nachweisen durch den:

- Apotheker E. Hoe in Könitz
- Diakon Schubarth in Pössneck
- Berggeschworenen Friedrich Spengler in Kamsdorf
- Schuldirektor Dr. Reinhard Richter in Saalfeld
- Oberlandjägermeister Bernhard von Holleben in Rudolstadt

deren Namen sich in der damaligen Zeit auch in Fossilnamen wiederfinden, die zum Teil bis heute Bestand haben.

Aber auch Oberregionales Interesse an Zechsteinfossilien fand sich durch den:

- Anatom Prof. Otto Weber aus Frankfurt
- Paläontologen Prof. Hanns Bruno Geinitz aus Dresden
- Gymnasialdirektor Prof. Theodor Liebe aus Gera

Doch auch im 20. Jahrhundert und bis in jüngste Zeit konnten noch neue Erkenntnisse an Zechsteinfossilien aus dem Kamsdorf-Könitzer Revier gewonnen werden.

Deren Formenvielfalt ergänzt die klassischen Fundgebiete von Eisleben-Mansfeld, Richelsdorf und Gera – aber auch Aufschlüsse in England, Polen, Litauen und Grönland – in hervorragender Weise.

Neben den schönsten Pflanzenfossilien des Zechsteins (Otto Weber 1851), die vielfach als Zweigreste von Nadelbäumen, Samen und Zapfen vorkommen, finden sich besonders bestachelte Armfüßer von seltener Größe, aber auch Massenansammlungen von Muscheln, Reste von Seelilien, verschiedene Moostierchen und Kopffüßer.

Deren besonderer Reiz macht nicht zuletzt die teilweise Erhaltung in silberglänzendem Bleiglanz aus, der nicht nur feinste Strukturen der Lebewesen zu konservieren vermag, sondern auch die Fossilien zu einem optischen Erlebnis macht.

Ebenso finden sich Reste von gut bekannten großen Schmelzschupperfischen, wie dem Kupferschieferhecht Pygopterus, dem seltenen Raubfisch Reticululepis und der Kupferschieferscholle Platysomus.

Der Kupferschieferhering Palaeoniscum kommt vereinzelt in kompletten Exemplaren vor, dazu ergänzen Zahnfunde von Hai- und Rochenartigen das typische Lebensbild im Zechsteinmeer.

Nicht zuletzt weltweit bekannt geworden ist die Region im 19. Jahrhundert durch Funde fossiler Lebensspuren von unbekanntem, im Schlamm grabenden Tieren, die sich noch heute in aktuellen Aufschlüssen in hervorragender Weise studieren lassen, aber dennoch ihre wahre Natur bisher nicht preisgaben.

Damit steht das Gebiet um Könitz - Kamsdorf neben bekannten europäischen Fundpunkten in England, Deutschland und Polen in der ersten Reihe der wichtigsten Zechsteinfossilfundpunkte.

Aber auch zwischen der westlich gelegenen Ilmenauer Bergbauregion und den fossilreichen, weit sichtbaren Zechsteinriffen, der östlich benachbarten Orla-Region, die ebenfalls seit über 300 Jahren bzw. fast 200 Jahren Gegenstand wissenschaftlicher Forschungen sind.

Mit dem Vortrag eröffnen wir die Sonderausstellung der Geo-Fachgruppe Rudolstadt in Zusammenarbeit mit CFK-Fossilien- und Mineraliensammler Coburg in unserem Hause.

Die Sonderausstellung ist zu besichtigen:

von Donnerstag, 04.04.2013 bis Samstag, 04.05.2013



Herzliche Einladung zum Frauenfrühstück

am **Dienstag, dem 2. April 2013**
um **09.00 Uhr**
im **Bergbau- und Heimatmuseum Könitz**
Buchauer Straße 1

Ihre Waltraud Ahnert

OT LANGENSCHADE

Entsorgungstermine

Hausmüll

(Termine unter Vorbehalt)

Siehe ZASO-Abfallkalender 2013!

Donnerstag – ungerade Kalenderwoche

Donnerstag 04.04.2013

Donnerstag 18.04.2013

Herzliche Glückwünsche zum Geburtstag

- 05.04. Frau Hildegard Kühn zum 86. Geburtstag
Hauptstraße 2
- 20.04. Herrn Rudi Grau zum 80. Geburtstag
Hauptstraße 63 a
- 23.04. Frau Sigrid Grau zum 80. Geburtstag
Hauptstraße 63 a



Jagdgenossenschaft Rockendorf-Lausnitz

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Einladung an alle Eigentümer bejagbarer Flächen der Flur Rockendorf und Lausnitz zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Rockendorf-Lausnitz:

am **Freitag, dem 26. April 2013**

um **19.00 Uhr**

in der **Gaststätte „Goldener Adler“ Rockendorf**

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorsitzenden über das Pachtjahr 2012
2. Bericht des Kassierers über das Geschäftsjahr 2012
3. Bericht der Rechnungsprüfer zum Geschäftsjahr 2012 und Entlastung des Jagdvorstandes
4. Beschlussfassung zur Verwendung des überschüssigen Reinertrages
5. Beschlussfassung Zuwendung Wegebaumaßnahmen
6. Bericht der Jagdpächter über das Pachtjahr 2012
7. Anfragen der Jagdgenossen

Karl-Heinz Krassa
Jagdvorsteher

OT LAUSNITZ

Entsorgungstermine

Hausmüll

(Termine unter Vorbehalt)

Siehe ZASO-Abfallkalender 2013!

Freitag – ungerade Kalenderwoche

Freitag 05.04.2013

Freitag 19.04.2013

Herzliche Glückwünsche zum Geburtstag

- 14.04. Herrn Egon Querengässer zum 77. Geburtstag
Lausnitz 10
- 15.04. Herrn Manfred Smerda zum 70. Geburtstag
Lausnitz 16



OT OBERWELLENBORN

Entsorgungstermine

Hausmüll

(Termine unter Vorbehalt)

Siehe ZASO-Abfallkalender 2013!

Donnerstag – ungerade Kalenderwoche

Donnerstag 04.04.2013

Donnerstag 18.04.2013

Tourenplan Vogelschutz wie Oberwellenborn

Herzliche Glückwünsche zum Geburtstag

- 22.04. Herrn Hermann Skupch zum 74. Geburtstag
Teichgasse 21
- 29.04. Herrn Roman Bauer zum 73. Geburtstag
Lindenstraße 18



„Frühstück für ein ganzes Dorf“

Am 4. März 2013 ab 06.30 Uhr war Reporter Matthias Karpe mit seinem Team vom MDR-Radio auf Tour, um in Oberwellenborn die Bewerbung für „Frühstück für ein ganzes Dorf“ zu dokumentieren.

Die Oberwellenborner haben echt viel geboten. So stand die Gulaschkanone gefüllt mit Wiener Würstchen bereit, schmackhafter hausgebackener Kuchen und natürlich grüner Kopfsalat, welcher im Mittelpunkt der Veranstaltung stand.

Es wurden 17 Salate kreiert und als Siegerin wurde Frau Christa Siebert als „Salatschnecken Königin“ mit ihrem „Morgenhahn-Salat“ geehrt.

Akkordeonmusik, Gesang und Tanz sowie kräftiges Krähen der drei Gockelhähne waren ständige Begleiter aller Aktionen.

Wie es nach Brauch der Oberwellenborner Salatkirmes Tradition ist, wurde zum krönenden Abschluss ein Salatwettessen veranstaltet, bei dem Kenny Patzer als Sieger hervorging.

Ortsteilbürgermeister Jörg Altmann bedankt sich bei allen Bürgern, Organisatoren und Sponsoren, die zum guten Gelingen dieser Veranstaltung beigetragen haben.

Text und Fotos: Wolfgang Kaminsky



Gute Laune und Heiterkeit waren angesagt während der ganze Zeit.



Man stopfte eifrig in den Schlund hinein, denn Salat kann doch so köstlich sein.

OT UNTERWELLENBORN

Entsorgungstermine

Hausmüll

(Termine unter Vorbehalt)

Siehe ZASO-Abfallkalender 2013!

Unterwellenborn **links der Bahn (Röblitz)**
Unterwellenborn **rechts der Bahn (Maxhütte)**

Mittwoch – gerade Kalenderwoche

Mittwoch 10.04.2013

Mittwoch 24.04.2013

Herzliche Glückwünsche zum Geburtstag

- | | | |
|--------|--|--------------------|
| 01.04. | Herr Werner Reinhard Görner
Krumme Gasse 21 | zum 71. Geburtstag |
| 01.04. | Herr Klaus-Dieter Pompetzki
Krumme Gasse 15 | zum 73. Geburtstag |
| 04.04. | Frau Marlies Schustek
August-Bebel-Straße 29 | zum 71. Geburtstag |
| 04.04. | Frau Regina Hahm
Sandwiesen 6 | zum 72. Geburtstag |
| 06.04. | Frau Irene Lukas
Sandwiesen 18 | zum 71. Geburtstag |
| 07.04. | Frau Erna Schuchardt
Heinrich-Heine-Straße 11 | zum 74. Geburtstag |
| 07.04. | Herr Alfons Jakschik
Sandwiesen 29 | zum 82. Geburtstag |
| 09.04. | Herr Erich Taubert
Langenschader Straße 14 | zum 88. Geburtstag |
| 10.04. | Herr Manfred Zerner
Heinrich-Heine-Straße 7 | zum 73. Geburtstag |
| 12.04. | Frau Ingrid Ulitzsch
Vor der Heide 52 | zum 70. Geburtstag |
| 12.04. | Frau Irmgard Neumann
Ernst-Thälmann-Straße 13 | zum 72. Geburtstag |
| 14.04. | Herr Manfred Großmann
Vor der Heide 12 | zum 73. Geburtstag |
| 18.04. | Frau Anita Lange
Langenschader Straße 24 | zum 77. Geburtstag |
| 19.04. | Frau Karin Schulz-Czesla
Neuer Weg 8 | zum 70. Geburtstag |
| 19.04. | Herr Horst Neumann
Ernst-Thälmann-Straße 13 | zum 72. Geburtstag |
| 19.04. | Herr Werner Bornkessel
August-Bebel-Straße 22 | zum 82. Geburtstag |
| 19.04. | Frau Magdalena Ritter
Neuer Weg 29 | zum 83. Geburtstag |
| 20.04. | Frau Wilfriede Schwandt
Vor der Heide 14 | zum 71. Geburtstag |
| 23.04. | Frau Gitta Scholz
Krumme Gasse 27 | zum 70. Geburtstag |
| 23.04. | Frau Hildegard Sokolowski
Neuer Weg 34 | zum 73. Geburtstag |

...

Herzliche Glückwünsche zum Geburtstag

24.04.	Herrn Ehrhard Wittwer Metzinger Straße 6	zum 75. Geburtstag
26.04.	Frau Ingeborg Kühnert Vor der Heide 30	zum 79. Geburtstag
28.04.	Frau Doris Keller Viehtreibe 8	zum 88. Geburtstag
29.04.	Herrn Arnfried Meinel Gartenweg 1	zum 73. Geburtstag

AWO-Begegnungsstätte U'born

Veranstaltungsplan Monat April 2013 Vereinshaus

Montag, 1. April 2013

13.30 Uhr Seniorensport *entfällt wegen Feiertag*

Mittwoch, 3. April 2013

14.00 Uhr Kaffeenachmittag

16.00 Uhr Schachspielen *entfällt wegen Wanderung*

19.00 Uhr Kartenabend

Montag, 8. April 2013

13.30 Uhr Sport frei

18.00 Uhr Basteln mit Sigrun

Dienstag, 9. April 2013

14.00 Uhr Vorstandssitzung Siedler

Mittwoch, 10. April 2013

14.00 Uhr Kaffeeklatsch

16.00 Uhr Schachspielen

19.00 Uhr Kartenabend

Montag, 15. April 2013

13.30 Uhr Seniorensport

Mittwoch, 17. April 2013

14.00 Uhr Kaffeenachmittag

16.00 Uhr Schachspielen

19.00 Uhr Kartenabend

Donnerstag, 18. April 2013

17.00 Uhr Tanzabend mit Hartmut

Montag, 22. April 2013

13.30 Uhr Mach mit – bleib fit mit Silke

18.00 Uhr Basteln mit Sigrun

Dienstag, 23. April 2013

14.00 Uhr Bastelnachmittag Siedler

Mittwoch, 24. April 2013

14.00 Uhr Kaffeeklatsch

16.00 Uhr Schachspielen

19.00 Uhr Kartenabend

Montag, 29. April 2013

13.30 Uhr Sport für Senioren

Dienstag, 30. April 2013

14.00 Uhr Kaffeenachmittag

Ihre Marion Lehmann und der AWO-Ortsverein
AWO-Begegnungsstätte Unterwellenborn

Telefon 03671/614719

SV Stahl Unterwellenborn

Volleyballer erobern den Landesmeistertitel

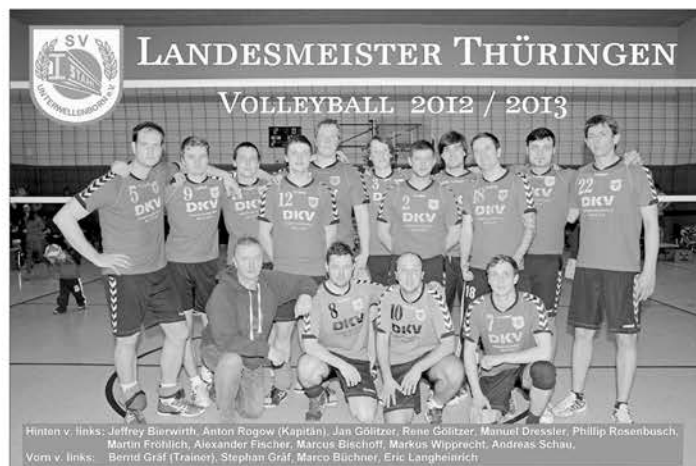
Zum letzten Spiel der Saison mussten die Volleyballer des SV Stahl Unterwellenborn beim HSV in Weimar antreten. Tolle Spielszenen von beiden Mannschaften führten in allen vier Sätzen zu denkbar knappen Ergebnissen.

Spannender konnte ein Finale kaum sein, doch am Ende siegten die SV Stahl Akteure mit 3 : 1 und wurden mit dem Landesmeistertitel belohnt. Ein guter Trainer, viel Trainingsfleiß, ein toller Fan-Club und standhafte Sponsoren haben diesen Erfolg möglich gemacht.

Wir gratulieren zu diesem grandiosen Erfolg und wünschen euch für die kommende Saison in der Regionalliga viele Punkte und sportliche Siege.

Andrea Wende
Bürgermeisterin

Wolfgang Kaminsky
Ortsteilbürgermeister Unterwellenborn



Hinten v. links: Jeffrey Bierwirth, Anton Rogow (Kapitän), Jan Gölitzer, Rene Gölitzer, Manuel Dressler, Phillip Rosenbusch, Martin Frotlich, Alexander Fischer, Marcus Bischoff, Markus Wiprecht, Andreas Schau,
Vorn v. links: Bernd Graf (Trainer), Stephan Graf, Marco Büchner, Eric Langheirich



NEUE Öffnungszeiten Jugendclub Unterwellenborn

Der Jugendclub ist
jeweils montags und mittwochs
in der Zeit von 15.00 bis 19.00 Uhr geöffnet.

Jugendclubbetreuerin Silke Sklensky



Veranstaltungen, Wanderungen und Ausstellungen des Naturparks, der Naturführer und der regionalen Partner 2013

Natur erleben mit unseren Naturführern

Der Naturpark Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale bildet nach deutschlandweit gültigen Standards Naturführer aus. Derzeit sind mehr als 50 Naturführer im gesamten Naturparkgebiet und darüber hinaus unterwegs.

Von Saalfeld bis Hirschberg und von Plothen bis Blankenstein bringen sie Wanderfreunden und Naturliebhabern die Landschaft und ihre Geschichte, Wissenswertes und Unterhaltsames sowie die kleinen und großen Besonderheiten der Natur nahe.

Über Berge und Täler, über Wiesen und Wälder im schönen Schiefergebirge sind die geführten Wanderungen zu jeder Jahreszeit ein Erlebnis. Die Strecken werden individuell gewählt und liegen zwischen 3 und 25 km. Vom gemütlichen Sonntagsspaziergang für die Familie bis zur Ganztagswanderung für sportliche Wanderfreunde ist alles dabei.

Festes Schuhwerk und Rucksackverpflegung werden für die Wanderungen generell empfohlen.

Die Naturführer arbeiten ehrenamtlich, deshalb wird für die Wanderungen und Veranstaltungen jeweils ein kleiner Unkostenbeitrag erhoben.

Wichtig: Bitte melden Sie sich spätestens bis zum Vortag beim jeweiligen Naturführer an!

Bei Krankheit des Naturführers oder zu geringer Teilnahme können Veranstaltungen ausfallen.

Abkürzungen:

Anm. erf.	= Anmeldung erforderlich
Bhf.	= Bahnhof
Ki.	= Kinder
NaFü	= Naturführer
PP	= Parkplatz
MTZ	= Mindestteilnehmerzahl
Pers.	= Person
DB/FG	= Bildung von Fahrgemeinschaften o. Fahrten m. DB möglich: Info beim NaFü



Die Veranstalter sind für die hier abgedruckten Inhalte verantwortlich, nicht der Herausgeber dieser Broschüre.

Weitere Wanderangebote der Naturführer

Die zuvor genannten und weitere Wanderungen sowie Naturerlebnistage für Familien oder (Kinder-) Gruppen zu Feierlichkeiten oder Vereins- sowie Betriebsausflüge können nach Termin, Strecke, Thema, Dauer und Zeit mit den Naturführern individuell vereinbart werden.

Informationen dazu im Faltblatt: „Mit dem Naturführer unterwegs - Hier können Sie was erleben!“

Erhältlich in den Infostellen des Naturparks, in Fremdenverkehrsämtern und im Naturpark-Haus in Leutenberg



APRIL

01.04. Mo Osterspaziergang

Bergfriedklinik - Rödern Ostereierbaum - Alte Schäferei - Saure Wiesen - Feengrotten Führung - alternativ Walderlebnispfad - Kienberg - Altes Geheege - Schleifenbach - Bergfriedklinik

13.00 Uhr, Rezeption Bergfriedklinik, ca. 4,5 Std., leicht- mittel, 8 oder 10 km, Höhendifferenz 100 m, mit Einkehr Feengrotten, 3,00 /Pers., Anm. erf.: NaFü Werner Preißler Tel. 0160 91084933



03.04. Mi Familienwanderung in den Frühling

auf dem Bienen- und Naturlehrpfad

9.30 Uhr, Lositz, ca. 3 Std., 4, 5 km, Erw. 4 /Pers., Ki. bis 6 Jahre 1 , bis 14 Jahre 2 , Ki. in Begl. Erw.

Anm. erf.: NaFü Dorit Gropp Tel. 036736/22353

04.04. Sa Panoramawanderung Laasen, Lübs

Fischersdorf Breternitz - Schmitzenberg - Laasen - Lübs - Weischwitz - Breternitz - Fischersdorf

13.00 Uhr, Rezeption Bergfriedklinik, ca. 4,5 Std., mittel, ca. 11 km, Höhendifferenz 250 m, mit Einkehr in Fischersdorf, 3,00 /Pers., FG

Anm. erf.: NaFü Werner Preißler Tel. 0160 91084933

04.04. Do Gesundheit und Wellness aus eigener Hand

Kräuterseminar - Teil 1: Geschichtlicher Abriss, Inhaltsstoffe, Anwendungsmöglichkeiten, Sammeln

19.00 Uhr, Kräuterstube Remptendorf, Schleizer Str. 40, 2 Std., 10,00 /Pers., ab 12 Pers. günst. Gr.-tarif

Anm. erf.: IHK-Sachverständige u. NaFü Birgit Grote Tel./Fax 036640/22605



06.04. Sa Teufelsbrücke und Steinzeit

Klinik - Friedendhöhe - Köditz - Bohlenwand - Mühlal - Steingräber - Teufelsbrücke - Gleitsch - Oberritz - Klinik
13.00 Uhr, Rezeption Bergfriedklinik, ca. 4,5 Std., mittel, ca. 8 km, Höhendifferenz 190 m, mit Einkehr in Oberritz, 3,00 /Pers.
Anm. erf.: NaFü Werner Preißler Tel. 0160 91084933

07.04. So Wanderung heimischer Frühblüher

9.30 Uhr, Eingang zum Haselberg b. Pößneck (Fuchshügel), 2 Std., Bitte keine Hunde mitbringen!
Voranmeldung erwünscht: Landschaftspflegeverband Tel. 03647/419101 o. 0162-4288855

11.04. Do Gesundheit und Wellness aus eigener Hand

Kräuterseminar - Teil 2: Diavortrag u. Pflanzensteckbriefe
19.00 Uhr, Kräuterstube Remptendorf, Schleizer Str. 40, 2 Std., 10,00 /Pers., ab 12 Pers. günst. Gr.-tarif
Anm. erf.: IHK-Sachverständige u. NaFü Birgit Grote Tel./Fax 036640/2260

13. 04. Sa Abenteuer Erdgeschichte - Wanderung am Schieferpfad

Eine geologische Wanderung, geführt von Dr. Mattias Mann, Geologe aus Jena, und Martin Weber vom Schiefermuseum in Ludwigsstadt, macht Sie bekannt mit zwei besonderen und ganz verschiedenen Aufschlüssen im Raum Probstzella: Der Kolditz und der Ziermannsbruch.
Hier wurden verschiedene Arten von Schiefer abgebaut und als Werksteine verarbeitet, die man im Ort noch an diversen älteren Häusern findet. Schöne Beispiele, wie heimisches Gestein Orts- und Landschaftsbilder im Naturpark Thüringer Schiefergebirge/Oberer Saale prägt.
10.00 Uhr, Marktplatz Probstzella, 5 Std., 10 km, festes Schuhwerk, teilweise steile Anstiege, Teilnahme kostenfrei, An- und Abreise mit der Bahn möglich
Informationen und Anmeldung: Naturparkverwaltung Tel. 036734/23090

13.04. Sa Auf den Spuren des KZ-Laura

geführte Wanderung in der KZ-Gedenkstätte Laura in Schmiedebach
Uhrzeit steht noch nicht fest, ist abhängig von der Gedenkveranstaltung, 1, 5 – 2 Std., Erw. 2,50 /Pers., Kinder, Schüler, Jugendliche, Studenten, 1, Anm. erf.: NaFü Dorit Gropp Tel. 036736/22353



18.04. Do Frühjahrsputz für den Körper

Neue Geschmackserlebnisse mit heimischen Wildkräutern
Wanderung mit Vorstellung der Wildkräuter und anschl. Zubereitung eines kleinen Imbiss im Gemeindehaus
17.00 Uhr, Gemeindehaus Steinbach a. d. Haide, 2, 5 Std., 8,00 /Pers.
Anm. erf.: NaFü Silke Wittmann Tel. 09263/8181 o. h.s.wittmann@gmx.de

18.04. Do Gesundheit und Wellness aus eigener Hand

Kräuterseminar - Teil 3: Diavortrag u. Pflanzensteckbriefe
19.00 Uhr, Kräuterstube Remptendorf, Schleizer Str. 40, 2 Std., 10,00 /Pers., ab 12 Pers. günst. Gr.-tarif
Anm. erf.: IHK-Sachverständige u. NaFü Birgit Grote Tel./Fax 036640/22605

20.04. Sa An silberklaren Bächen

durch Buchen, Fichten, Tannen hinauf zu den Wegen auf den Höh'n - Rundwanderung von Wurzbach aus zum und auf dem Rennsteig
10.00 Uhr, Rezeption „Aparthotel Am Rennsteig“ Wurzbach, 5 - 6 Std., 14 - 16 km, Mittagspause mit Einkehrmöglichkeit in Rodacherbrunn, 5,00 /Pers., Ki. 2,50, MTZ: 5 Pers.
Anm. erf.: bis Fr 20.00 Uhr bei NaFü Yvonne Gerlach Tel. 036652/35146



20.04. Sa Panoramawanderung Holzberg, Rabenhügel

Wanderparkplatz Gißbratal - Knobelsdorf - Holzberg - Heidelberg - Rabenhügel - Lositz - Gißbratal
13.00 Uhr, Rezeption Bergfriedklinik, ca. 4,5 Std., mittel, ca. 9 km, Höhendifferenz 256 m, mit Einkehr in Lositz, 4,00 /Pers., FG
Anm. erf.: NaFü Werner Preißler Tel. 0160 91084933

21.04. So Wanderung für alle Sinne rund um Schloss Burgk

Hinterer Röhrensteig - Marienhütte - Richtung Kraftwerk Dörflas - Wisentaufener Richtung Grochwitz - Hinterer Röhrensteig - Burgk
10.00 Uhr, Eingang Schlosshof Burgk, 3 Std., 3,00 /Pers., Ki. 1,50, Verpflegung mitbringen!
Anm.: NaFü Ilona Herden Tel. 036483/70182

21.04. So Geschichte und Geschichten rund um Wurzbach

Eine kleine Wanderung vom bunten Turm, auf dem Geschichten und Geschichtliches künstlerisch abstrakt festgehalten sind, entlang der Bahn und dem Tal der Sormitz folgend, bis zum Charlottenfels und zurück.
15.00 Uhr, bunter Turm b. Kunsthaus Müller Wurzbach, 2 - 2,5 Std., 4,5 km, 3,50 /Pers., Ki. 1,50, MTZ: 5 Pers., Bitte auf festes Schuhwerk achten! Anm. erf.: bis Sa 20.00 Uhr bei NaFü Yvonne Gerlach Tel. 036652/35146

22. - 27.04. Mo - Sa 34. Rennsteig - Etappenlauf

von Hörschel bis Blankenstein
Infos: 036642/2960-0, www.vg-saale-rennsteig.de



27.04. Sa Frühlingswanderung „Wandern & Malen“

Ein Erholungstag für Sie. Wir wandern und beobachten die Natur genauer. Es folgt eine tiefe, bildhafte Umsetzung durch Malen und Zeichnen für unsere Sinnesbildung. Für Anfänger und Fortgeschrittene geeignet.
10.00 Uhr, „Garküche“ Leutenberg, 6 Std., 30,00 /Pers. + Material, MTZ: 6 - 8 Pers.
Anm. erf.: NaFü Bettina Thieme Tel. 0172/6338025, www.thieme-design.de, thieme-design@t-online.de

27.04. Sa Der Bergbau um Saalfeld

Bergfriedklinik - Garnsdorf - Wittmannsgereuth Tal - Arnsgereuth - Eyba - Steiger - Bergfriedklinik
13.00 Uhr, Rezeption Bergfriedklinik, 4,5 Std., mittel, ca. 12,5 km, Höhendifferenz 320 m, mit Einkehr in Eyba,
3,00 /Pers., Anm. erf.: NaFü Werner Preißler Tel. 0160 91084933

VERANSTALTUNGEN OHNE FESTE TERMINE - TÄGLICH BUCHBAR

Vom Wundersamen und Alltäglichen - Lernen in Bewegung

(entdecken - erleben - festigen - weitergeben)

Auf dem Pilzerlebnispfad in Gräfenwarth gibt es viel zu entdecken. Auf der Wanderung entlang der Saale erzählt Frau Jacob, als „Pilzfrau“, ihre fantasievollen Geschichten vom kleinen Waldgeist und seinen Freunden. Lieder, Rätsel und Spiele verkürzen den Weg bis zum nächsten Rastplatz.

Besonders geeignet für Schulklassen, aber auch für Kindergeburtstage und Familien mit Kindern möglich!

Die fantasievollen Geschichten, geschrieben von Frau Jacob, können als „Pilzmärchenbuch“ erworben werden.

Datum und Uhrzeit nach Vereinbarung, 6 - 8 km, 2 - 3 Std., 3,00 /Pers., MTZ: 15 Pers.

Anm. erf.: NaFü Annette Jacob Tel. 036652/35247



Wanderung durch's Land der Tausend Teiche

Bei einer Wanderung durch Wald, freie Landschaft und zwischen den Teichen hindurch, mit wenigen und geringen Steigungen durch das Dreba - Plothener Teichgebiet erfahren Sie viel über die Entstehung der Teichlandschaft und deren typischen Tier- und Pflanzenwelt. Eine Besichtigung der Info-Stelle sowie ein Besuch im Hausteichhaus mit Aktivmuseum sind möglich.

Datum und Uhrzeit nach Vereinbarung, 6 - 8 km, 2 - 3 Std., 3,00 /Pers. (bis 8 Pers. 25,00 insgesamt)

Anm. erf.: NaFü's Erika und Erich Herzog Tel. 036648/22225

Ortsführung durch und um Wurzbach

Eine Kinder- und Familienwanderung. Das Ziel ist der bunte Turm von Wurzbach, mit Bewegungsaufgaben für Kinder: z. Bsp. Stadtwappensuche im Pflaster auf dem Altmarkt o. ä.

Rezeption des Familotel „Am Rennsteig“ Wurzbach, je nach Interesse zwischen 3 und 8 km, 1 - 2 Std.

Terminabsprachen und Anmeldungen: NaFü Annett Wolfram Tel. 036652/400

Nordic Walking Schnupperstunden rund um Wurzbach

Sportliche Anleitung gepaart mit Informationen über den Bergen von Wurzbach.

Rezeption des Familotel „Am Rennsteig“ Wurzbach, 6 - 8 km, ca. 1Std., Stöcke sind vorhanden

Terminabsprachen und Anmeldungen: NaFü Annett Wolfram Tel. 036652/400



Fackelwanderung

mit Lagerfeuer und Würstchen grillen, ca. 25 min Wanderung

Rezeption des Familotel „Am Rennsteig“ Wurzbach, Terminabsprachen und Anmeldungen: NaFü Annett Wolfram Tel. 036652/400

Rund um Schieferhalde Koselstein

Wanderung auf die Schieferhalde mit Rast am Traumzauberbaum, am alten Forsthaus vorbei zum ehem. Schieferbruch. Unterwegs Entdeckung von Wildfrüchten, Wildpflanzen und Kräutern (von der Jahreszeit abhängig). Von der Schieferhalde haben wir einen herrlichen Ausblick in ein Kerbtal, in dem die Pulvermühle liegt. Anschließend Wanderung zur Pulvermühle, hier erfahren sie etwas über die Geschichte. Mit etwas Glück kann man hier unter anderem Schwarzkorn, Wasseramsel, Eisvogel, Ringelnatter beobachten.

Pension Adolfshaide, ca. 2 km, leicht - mittel, MTZ 5 erw. Pers., 4,50 /Pers., Ki. bis 12 Jahre 2

Anm. und Informationen: NaFü Elke und Siegfried Heertsch Tel. 036652/22732

Natur erleben - über Grenzen schauen

Pension Adolfshaide - Wurzbach, weiter zur Pulvermühle, Langwassermühle, Hornsgrün, Kulm (Rennsteig), Schlegel (400 Jahre alter Apfelbaum), Grenzstreifen (Plattenweg) zur Krötenmühle (Einkehr möglich), Vorbei an Dorschenmühle nach Bleichschmidtenhammer (Naturparkausstellung und Besuch im Schaubergwerk Friedrich-Wilhelm-Stollen möglich), weiter nach Blankenstein - mit dem Zug zurück nach Wurzbach.

Pension Adolfshaide, ca. 20 km, mittelschwer, MTZ 6 erw. Pers., 7,50 /Pers., Ki. bis 12 Jahre frei

Anm. und Informationen: NaFü Elke und Siegfried Heertsch Tel. 036652/22732



Wanderung im Raussenwald

Es geht vorbei am ehemaligen Schieferbruch Koselstein zur Pulvermühle, weiter durch den Langwassergrund auf dem Rennsteig entlang nach Rodacherbrunn (bei Bedarf Einkehr möglich). Zurück über Zipfelsgrund zur Adolfshaide.

Pension Adolfshaide, ca. 10 km, leicht, MTZ 6 erw. Pers., 6 /Pers., Ki. bis 12 Jahre frei

Anm. und Informationen: NaFü Elke und Siegfried Heertsch Tel. 036652/22732

Auf zur Jägersruh

Von der Pension Adolfshaide geht es weiter zur Pulvermühle, durch den Langwassergrund, über den Rennsteig zur Jägersruh (Rast - Eigenversorgung), weiter zur Schutzhütte „Zwei Tannen“ nahe Titschendorf (Rast Eigenversorgung) auf dem Flößerweg entlang der Rodach zum Flößteich weiter nach Rodacherbrunn (Einkehrmöglichkeit). Nach einer zünftigen Rast geht es über die Forststraße zurück zur Adolfshaide.

Pension Adolfshaide, ca. 18 km, leicht - mittel, MTZ 6 erw. Pers., 7,50 /Pers., Ki. bis 12 Jahre frei

Anm. und Informationen: NaFü Elke und Siegfried Heertsch Tel. 036652/22732

Natur- und Geschichte der Region erleben

ca. 3,5 km, ca. 3 Stunden, Schwierigkeitsgrad: mittel, Wanderung mit Anstiegen, festes Schuhwerk, geeignete Wanderbekleidung, Verpflegung: Brotzeit mit Thüringer Spezialitäten aus der Region, Bitte bringen Sie sich ausreichend Getränke für die Wanderung mit. Terminabsprache nach Vereinbarung, Lärchenrondell bei den Meurasteinen (aus Richtung Sitzendorf über Rohrbach nach Meura, am Ortsausgang Richtung Reichmannsdorf)

15,00 /Pers., 5,00 /Ki. (6 - 14 Jahre), 8,00 /Jugendl. (14 - 18 Jahre), Gruppenpreise nach Absprache

Anm. und Informationen: NaFü Franziska Jacob Tel. 036736/23063

Draisinefahrten mit der Thüringer Oberlandbahn

Den Draisinefahrplan finden Sie unter: www.verein-thueringer-oberlandbahn.de

Schlossführung im Rittergut Knau

Nach Voranmeldung möglich: info@rittergut-knau.de

Führung durch das Bahnhofsgebäude in Knau

Nach Voranmeldung möglich: info@verein-thueringer-oberlandbahn.de

JEDEN MITTWOCH (in den Ferien)

Schatzsuche mit dem Wichtel „Zwerg Sonnenschein“

für Kinder, 15.00 Uhr, 5,00 /Pers.

Infos und Anm. erf.: Morassina Gesundheitszentrum Schmiedefeld, Tel. 036701/61577, info@morassina.de



JEDEN 1. MITTWOCH

Wanderer-Stammtisch

Ein Informations- und Erfahrungsaustausch regionaler Wegewarte, Wanderführer, Hoteliers, Förster, Forstarbeiter, Naturschützer, Bürgermeister, Gemeinderäte, Landwirte, Waldbesitzer, Jagdpächter, Wanderer und Radsportler
19.00 Uhr, Bürgerhaus „Schacht Luise“ Goßwitz, <http://www.oig.gosswitz.de/fr-nsb/wegenetz/index.htm>

JEDEN SAMSTAG

Naturkundliche Wanderung im reussischen Oberland

wöchentlich wechselnde Routen um Bad Lobenstein

9.00 Uhr, Rezeption Median Klinik Bad Lobenstein, 5 - 10 km, ca. 2,5 Std. ,

Achtung: am 29.06. und 05.10. entfällt die Wanderung

Informationen und Anmeldung bis zum Vorabend: NaFü Alexandra Triebel Tel. 036643/599556 o. 0176/54527294 o. naturfuehrer@freenet.de

Ausblicke mit Einblicken

Geführte Wanderungen durch die imposante, traumhafte Natur entlang des südlichen Ufers des Hohenwarte-Stausees zu den schönsten Aussichtspunkten, mit Informationen zu Geschichte und Tradition

10.00 Uhr, Linkenmühle, 7 - 12 km, 5,00 /Pers., Kinder in Begleitung Erwachsener frei

Anm. erf.: NaFü Carmen Rheber Tel. 036737/21215

Die Wanderungen können ganz an die Interessen und Kondition angepasst werden, auch andere Termine möglich!

JEDEN 2. SAMSTAG (in der Saison)

Themenführung durch den Altbergbau

über drei Sohlen, mit Essen nach Bergmannsart

17.00 Uhr, 18.00 /Pers., Morassina Schmiedefeld

Infos und Anm. erf.: Morassina Gesundheitszentrum Schmiedefeld, Tel. 036701/61577, info@morassina.de

JEDEN SONNTAG

Familienwanderung mit Tierfütterung in Wurzbach

Eine Wanderung in Richtung Stadtteich.

10.00 Uhr, Rezeption des Familotels „Am Rennsteig“ Wurzbach, ca. 4 km, 1,5 - 2 Std.

Terminabsprachen und Anmeldungen: NaFü Annett Wolfram Tel. 036652/400



Radtour vom Frankenwald an den Main (Bamberg)

ca. 100 km

Informationen/Termine und Anm. erf.: NaFü Angelika Stubrach Tel. 09268/91066

JEDES WOCHENENDE

Ornithologische und naturkundliche Exkursion in das Dreba - Plothener Teichgebiet

Besichtigung des Hausteichhauses und ggf. bei Vogelfängern zu Besuch, auf Wunsch Power Point Präsentation zum Teichgebiet
Naturschutzinfostelle Plothen (in der Nähe der Jugendherberge), 2 - 5 Std., wetterfeste Kleidung und festes Schuhwerk erforderlich
Terminabsprachen und Anmeldungen: NaFü Volker Vopel Tel. 03663/401133

Ornithologische und naturkundliche Wanderung in die Pößnecker Heide

Parkplatz „Bad am Walde“ in Pößneck, 2 - 3 Std., wetterfeste Kleidung und festes Schuhwerk erforderlich

Terminabsprachen und Anmeldungen: NaFü Volker Vopel Tel. 03663/401133

Power Point-Vortrag zur Geschichte, Flora und Fauna des Drebaer-Plothener Teichgebietes

ca. 1 Std.; Terminabsprachen und Anmeldungen: NaFü Volker Vopel Tel. 03663/401133

IM SOMMER

Kindererlebniswanderung in Richtung Rennsteig

Mit Picknick, Hütten- und Brückenbau im Wald, ca. 6 - 8 km

Rezeption des Familotels „Am Rennsteig“ Wurzbach

Terminabsprachen und Anmeldungen: NaFü Annett Wolfram Tel. 036652/400



APRIL bis OKTOBER

- „Sagenhaftes Gräfenthal“ - Rundwanderung um Gräfenthal
- „Geheimnisse des blauen Goldes“ - Wanderung auf dem Schieferpfad
- „Grenzerfahrungen“ - Wanderung im „Grünen Band“

3,00 /Pers, Ki. 1,50 (oder 15,00 /Std.) bei Wanderungen bis 3 Std., Halb- oder Ganztagswanderungen nach Vereinbarung
Terminabsprachen und Anmeldungen: NaFü Kerstin Pape Tel. 036703/70732

Termine der evangelischen Kirchengemeinden

Liebe Mitglieder der evangelischen Kirchengemeinden im Pfarrbereich Kamsdorf-Könitz!

„Woran denken Sie bei Ostern? Bitte kreuzen Sie an: Ferien, Cholesterin, Langeweile in der Familie, Jesu Auferstehung!“

Jedes Jahr halten Umfragen wie diese fest, wie wir unsere Osterfeiertage gestalten und was uns wichtig ist.

In unseren Gottesdiensten feiern wir das neue Leben: Jesus ist auferstanden! Die Freude darüber strahlt aus und prägt von Ostern her die Wochen im April.

Feiern wir das neue Leben! Genießen wir den Frühling und lassen wir die Freude bei uns herein!

Ich hoffe, dass auch unsere **Konfirmandenfahrt** von dieser Freude geprägt ist.

Nach den Ostertagen laden wir die Konfirmandinnen und Konfirmanden ein zu einer Fahrt in das Partnerdekanat Bad Urach in Baden-Württemberg – verbunden mit einem Besuch in der Kamsdorfer Partnergemeinde Mittelstadt.

Unter dem Motto „Brot und Wein“ wollen wir arbeiten und vom 10. bis 13. April gemeinsam mit den Obernitzern und Kaulsdorfern unterwegs sein zur diesjährigen Konfirmandenfreizeit.

In diesen Tagen übernimmt Pfarrer in Ruhe Hans-Christoph Schulz aus Birkigt (Telefon 03 67 32/20 87 88) die Vertretung für Amtshandlungen in unserem Bereich.

Ein kleiner Blick voraus: In Kamsdorf freuen wir uns darauf, in diesem Jahr Gastgeber für das **Kirchenchor-treffen** unserer Region zu sein.

Am Sonntag, dem 26. Mai erwarten wir viele Sängerinnen und Sänger und werden gemeinsam den Gottesdienst gestalten.

Anschließend werden wir uns in der Kamsdorfer Mehrzweckhalle bei Kaffee und Kuchen stärken und gemeinsam singen. Ich hoffe, wir können gute Gastgeber sein!

Seit März laden wir zu einem neuen Angebot in die **Jugendscheune in Könitz** ein. Kinder und Jugendliche sind **mittwochs zwischen 14.00 Uhr und 18.00 Uhr** in der Scheune willkommen.

Die beiden Bürgerarbeiterinnen werden mit den Kindern spielen und sie in diesen Stunden begleiten.

Neben den bisher gewohnten Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche ist der Mittwoch als offenes Angebot gedacht für alle, die neugierig sind und Lust und Zeit haben.

In allen unseren Orten freuen wir uns über ihre Fragen und Anregungen.

Terminanfragen für die private Nutzung der Jugendscheune in Könitz richten Sie bitte an:

Gemeindepädagoge Mario Wöckel
OT Könitz
Friedrich-Ebert-Straße 33
07333 Unterwellenborn
Telefon: 0172/3 51 07 59
E-Mail: jm-lichtentanne@gmx.de

Mich erreichen Sie unter:

Evangelisches Pfarramt Kamsdorf
Lämmergasse 1
07334 Kamsdorf
Telefon: 0 36 71/64 56 45
(Anrufe aufs Festnetz werden, wenn ich dort nicht erreichbar bin, aufs Handy weitergeleitet!)
E-Mail: pastorin.schubert.slf@gmx.de

Ich wünsche Ihnen fröhliche Tage im April!

Ihre Pastorin Katarina Schubert



Pfarrbezirk Unterwellenborn

Bekanntmachungen für April 2013

Am **Sonntag, dem 13. Oktober 2013** ist um 09.00 Uhr in Unterwellenborn und um 17.00 Uhr in Langenschade **Gemeindekirchenratswahl**.

Die Gemeindekirchenräte haben die Durchführung einer Briefwahl beschlossen. Dies ist mit einem um einiges höheren Aufwand verbunden.

Dieser Aufwand wird sich nur lohnen, wenn sich tatsächlich eine sehr hohe Wahlbeteiligung einstellt und wenn es tatsächlich etwas zu wählen gibt.

Also benötigen wir Ihre Wahlvorschläge und Ihre Bereitschaft, selbst zu kandidieren, denn nur wenn es deutlich mehr Kandidatinnen und Kandidaten als Sitze gibt, kann eine wirkliche Auswahl erfolgen.

Ansonsten ist wie beim letzten Mal Jeder gewählt, der kandidiert, wie in der alten DDR.

Wollen wir das? NEIN!

Also:

Machen Sie Vorschläge ans Pfarramt, erklären Sie sich zur Kandidatur bereit!

Gottesdienste und Veranstaltungen im Pfarrbereich Kamsdorf-Könitz im April 2013

Datum	Ort	Uhrzeit	Veranstaltung
07.04.2013	Kirche Lausnitz	09.15 Uhr	Gottesdienst
	Kirche Kleinkamsdorf	10.30 Uhr	Gottesdienst
	Kirche Goßwitz	14.00 Uhr	Gottesdienst
08.04.2013	Jugendscheune	15.00 Uhr	Christenlehre Kl. 1-4
		16.00 Uhr	Christenlehre Kl. 5-6
		18.30 Uhr	Chorprobe
09.04.2013	Jugendscheune	16.00 Uhr	Konfirmandenunterricht
10.04.2013	Pfarrhaus Kamsdorf	16.30 Uhr	Christenlehre
14.04.2013	Kirche Bucha	10.30 Uhr	Gottesdienst
	Kirche Lausnitz	14.00 Uhr	Gottesdienst
15.04.2013	Jugendscheune	15.00 Uhr	Christenlehre Kl. 1-4
		16.00 Uhr	Christenlehre Kl. 5-6
		18.30 Uhr	Chorprobe
16.04.2013	Jugendscheune	16.00 Uhr	Konfirmandenunterricht
17.04.2013	Pfarrhaus Kamsdorf	16.30 Uhr	Christenlehre
	Pfarrhaus Kamsdorf	19.00 Uhr	Gemeindekirchenratssitzung Kamsdorf
18.04.2013	Pfarrhaus Kamsdorf	14.00 Uhr	Frauenkreis
21.04.2013	Kirche Goßwitz	09.15 Uhr	Gottesdienst
	Kirche Großkamsdorf	10.30 Uhr	Gottesdienst
	Kirche Könitz	14.00 Uhr	Gottesdienst mit Taufe
22.04.2013	Jugendscheune	15.00 Uhr	Christenlehre Kl. 1-4
		16.00 Uhr	Christenlehre Kl. 5-6
		18.30 Uhr	Chorprobe
23.04.2013	Jugendscheune	16.00 Uhr	Konfirmandenunterricht
24.04.2013	Pfarrhaus Kamsdorf	16.30 Uhr	Christenlehre
25.04.2013	Jugendscheune Könitz	14.30 Uhr	Frauenkreis
28.04.2013	Kirche Könitz	09.15 Uhr	Gottesdienst
	Kirche Bucha	10.30 Uhr	Gottesdienst
	Gemeindehaus Birkigt	14.00 Uhr	Kirchencafe
29.04.2013	Jugendscheune	15.00 Uhr	Christenlehre Kl. 1-4
		16.00 Uhr	Christenlehre Kl. 5-6
		18.30 Uhr	Chorprobe
30.04.2013	Jugendscheune	16.00 Uhr	Konfirmandenunterricht

Pfarrbezirk Unterwellenborn

Herzliche Einladung zu unsere Gottesdienste:

Sonntag, 14. April 2013

09.00 Uhr Röblitz *Gottesdienst*
10.15 Uhr Langenschade *Gottesdienst*

Sonntag, 21. April 2013

09.00 Uhr Unterwellenborn *Gottesdienst*
10.15 Uhr Oberwellenborn *Gottesdienst*

Sonntag, 28. April 2013

10.15 Uhr Langenschade *Kirchspiel-
gottesdienst*

Urlaub

Vom 4. April bis zum 22. April 2013 ist das Pfarramt
Unterwellenborn wegen Urlaub unbesetzt.

Die Vertretung im Falle eines Falles haben:

03.04.-07.04.2013

Frau Pfarrerin Schubert Kamsdorf
Telefon 0 36 71/5 23 69 84

08.04.-22.04.2013

Herr Pfarrer Leist-Bemmann Probstzella
Telefon 03 67 35/7 22 73

Konfirmandenstunden

Donnerstag, 25. April 2013

17.00 Uhr Gemeindehaus Unterwellenborn
Klasse 7

Christenlehre

jeden Donnerstag (außer in den Ferien)

17.00 Uhr Pfarrhaus Unterwellenborn

Gemeindenachmittag

Mittwoch, 24. April 2013

14.00 Uhr Kommunales Gemeindehaus Oberwellenborn

Posaunenchor

jeden Freitag

19.00 Uhr Evangelisches Gemeindehaus
Unterwellenborn

Kontakt

Evangelisch-Lutherisches Pfarramt Unterwellenborn
Pfarrer Henry Jahn
August-Bebel-Straße 46, 07333 Unterwellenborn
Telefon 0 36 71/61 06 75

Herzlich grüßt Sie

Ihr Pfarrer Henry Jahn

Osternacht 2013

am Ostersamstag, 30. März 2013

um 23.00 Uhr

in der Kirche Röblitz

Du denkst, es wird langweilig – Nein, wir können dir sagen,
dass es nicht langweilig wird.

Also lade Freunde ein und bring sie mit, um einen
besonderen Gottesdienst unter dem Thema „Vom Dunkel
ins Licht“ zu erleben.

Warum sollst du kommen? Weil wir in einer anderen Form
dem Geheimnis von Ostern auf die Spur kommen wollen
und dir zeigen, was es mit dir zu tun hat.

Es laden ein:

Die Jugend der evangelischen Kirchgemeinde
Unterwellenborn und Bad Blankenburg



ENDE NICHTAMTLICHER TEIL

~ Ihr Trauerfall in kompetenten Händen ~



Bestattung
Essebier & Buczko GbR

Bahnhofstrasse 6, 07318 Saalfeld

Telefon: 0 36 71 / 45 78 70

Ein, durch langjährige Berufserfahrung,
vertrauenswürdig und fachkundiger Ansprechpartner
für alle Hinterbliebenen

Frank Essebier
Oststrasse 4
07333 Goßwitz
Tel. 03671 / 55 62 03

Axl Buczko
Macheleidtstr. 9
07407 Rudolstadt
Tel. 03672 / 35 64 36